Amtsblatt

C 274

39. Jahrgang

19. September 1996

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seit
	In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte	
96/C 274/01	Beschluß des Rates vom 23. November 1995 über die Veröffentlichung der vom Rat in den Bereichen Asyl und Einwanderung verabschiedeten Rechtsakte und sonstigen Schriftstücke im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (seit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union)	1
	— Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung	3
	 Entschließung des Rates vom 30. November 1994 in bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit 	7
	— Entschließung des Rates vom 30. November 1994 betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Aufnahme eines Studiums	1(
	- Entschließung des Rates vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren	13
	— Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder	18
	— Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 betreffend den Musterentwurf eines bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat	20
	— Empfehlung des Rates vom 24. Juli 1995 betreffend Leitsätze für die Ausarbeitung von Protokollen zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen	25
	 Schlußfolgerungen des Rates vom 20. Juni 1994 über die eventuelle Anwendung des Artikels K.9 des Vertrags über die Europäische Union auf die Asylpolitik 	34
	- Beweismittel im Rahmen des Dubliner Übereinkommens	35
	— Laissez-passer-Formular für die Überstellung eines Asylbewerbers von einem	47

_	Verteilung und Vertraulichkeit der gemeinsamen Berichte über die Situation in bestimmten Drittländern	43
_	Einheitliches Formular zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates	44
	Schlußfolgerungen des Rates vom 20. Juni 1994 betreffend die Mitteilung der Kommission zum Thema Zuwanderungs- und Asylpolitik	49
_	Schlußfolgerungen des Rates vom 30. November 1994 über die Ausgestaltung des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung (CIREFI)	50
_	Leitlinien für die Ausarbeitung der gemeinsamen Berichte über Drittstaaten	52
_	Zweiter Bericht über die Tätigkeit des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Asylfragen (CIREA)	55
	Bereits zur Visumerteilung befugte Honorarkonsuln, die im Rahmen einer Übergangsregelung einheitliche Visa erteilen dürfen	58

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. November 1995

über die Veröffentlichung der vom Rat in den Bereichen Asyl und Einwanderung verabschiedeten Rechtsakte und sonstigen Schriftstücke im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

(96/C 274/01)

Der Rat beschließt, die Genehmigung dazu zu erteilen, daß die in der beigefügten Liste aufgeführten und in den Anlagen I, II, III und IV wiedergegebenen Rechtsakte und sonstigen Texte in den Bereichen Asyl und Einwanderung, die vom Rat seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht verabschiedet worden sind, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Liste der vom Rat in den Bereichen Asyl und Einwanderung verabschiedeten Rechtsakte und sonstigen Texte, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen sind

I. Entschließungen

- 1. Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung
- Entschließung des Rates vom 30. November 1994 in bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Entschließung des Rates vom 30. November 1994 betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Aufnahme eines Studiums
- 4. Entschließung des Rates vom 20. Juni 1995 über die Mindestgarantien für Asylverfahren

II. Empfehlungen

- Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder
- 2. Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 betreffend den Musterentwurf eines bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat
- 3. Empfehlung des Rates vom 24. Juli 1995 betreffend Leitsätze für die Ausarbeitung von Protokollen zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen

III. Schlußfolgerungen und andere Texte

 Schlußfolgerungen des Rates vom 20. Juni 1994 über die eventuelle Anwendung des Artikels K.9 des Vertrags über die Europäische Union auf die Asylpolitik

- 2. Beweismittel im Rahmen des Dubliner Übereinkommens
- 3. Laissez-passer-Formular für die Überstellung eines Asylbewerbers von einem Mitgliedstaat in einen anderen
- 4. Verteilung und Vertraulichkeit der gemeinsamen Berichte über die Situation in bestimmten Drittländern
- 5. Einheitliches Formular zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates
- 6. Schlußfolgerungen des Rates vom 20. Juni 1994 betreffend die Mitteilung der Kommission zum Thema Zuwanderungs- und Asylpolitik
- Schlußfolgerungen des Rates vom 30. November 1994 über die Ausgestaltung des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung (CIREFI)

IV. Sonstiges

- 1. Leitlinien für die Ausarbeitung der gemeinsamen Berichte über Drittstaaten
- 2. Zweiter Bericht über die Tätigkeit des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Asylfragen (CIREA)
- 3. Bereits zur Visumerteilung befugte Honorarkonsuln, die im Rahmen einer Übergangsregelung einheitliche Visa erteilen dürfen

ANLAGE I.1

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 20. Juni 1994

über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.1 —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

A. Allgemeine politische Erwägungen

- i) Der Rat erinnert daran, daß in dem vom Europäischen Rat in Maastricht 1991 angenommenen Bericht der Harmonisierung der Politik im Bereich der Zulassung zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit Vorrang eingeräumt wird, daß in diesem Bericht aber auch darauf hingewiesen wird, daß diese Politik zwangsläufig restriktiv sein muß.
- ii) Der Rat erkennt den Beitrag der Wanderarbeitnehmer zur wirtschaftlichen Entwicklung ihrer jeweiligen Aufnahmeländer an. Derzeit betreibt jedoch keiner der Mitgliedstaaten eine aktive Zuwanderungspolitik. Vielmehr haben alle Staaten aus wirtschaftlichen, sozialen und damit politischen Gründen die Möglichkeit einer dauerhaften legalen Zuwanderung eingeschränkt. Die Zulassung zum Zweck einer vorübergehenden Beschäftigung kann daher nur als strikte Ausnahme in Aussicht genommen werden.
- iii) Der Rat erkennt an, daß aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit, die derzeit in den Mitgliedstaaten herrscht, die Notwendigkeit wächst, EG-Angehörigen bei der Stellenbesetzung tatsächlich Vorrang einzuräumen, indem das EURES-System voll genutzt wird, um die Transparenz der Arbeitsmärkte zu erhöhen und die Vermittlung von Arbeitskräften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern. Im übrigen erkennt der Rat an, daß der EG-Vertrag und das EWR-Abkommen weitgehend die Grundlagen dafür schaffen, freie Stellen mit Angehörigen anderer Mitgliedstaaten oder der EFTA-Länder, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, zu besetzen.
- iv) Der Rat ist übereingekommen, in dieser Entschließung die Frage der Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig auf Dauer wohnhaft sind, jedoch kein Recht auf Zulassung oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht zu behandeln.

Er hat vereinbart, diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

- 7) Die Mitgliedstaaten behalten sich das Recht vor, gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern zu gestatten, zusammen mit den entsprechend dieser Entschließung zugelassenen Personen einzureisen.
- In Anbetracht dieser Überlegungen beschließt der Rat, daß die gegenwärtigen restriktiven Maßnahmen betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder zur Ausübung einer Beschäftigung weiterhin Anwendung finden und erforderlichenfalls noch verschärft werden müssen. Dementsprechend erkennt der Rat an, daß die innerstaatliche Politik der Mitgliedstaaten in bezug auf Staatsangehörige dritter Länder, die den Wunsch hegen, zur Ausübung einer Beschäftigung in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder dort auf Dauer verbleiben zu dürfen, von den im folgenden dargelegten Grundsätzen geleitet sein sollte, die von den Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht abgemildert werden dürfen. Er ist sich darin einig, daß diese Grundsätze bei allen Vorschlägen für eine Änderung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Die Mitgliedstaaten bemühen sich außerdem, dafür zu sorgen, daß die jeweiligen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1996 mit diesen Grundsätzen in Einklang gebracht werden. Die Grundsätze sind für die Mitgliedstaaten nicht rechtlich bindend, und ihre Anwendung ist für einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitgeber nicht einklagbar.

B. Personen, auf die diese Entschließung keine Anwendung findet

Die Harmonisierungsgrundsätze gelten nicht für

- Personen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts das Recht der Freizügigkeit genießen, d. h. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Staatsangehörige der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Staaten und deren Familienangehörige;
- Staatsangehörige dritter Länder, die zum Zweck der Familienzusammenführung zugelassen worden sind, um bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder dritter Länder, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben, Wohnung zu nehmen;
- Staatsangehörige dritter Länder, die für die Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung Rechte aus Abkommen mit Drittländern genießen, welche durch das Gemeinschaftsrecht geregelt sind;

- Personen, die Gelegenheitsarbeiten im Rahmen der von den Mitgliedstaaten anerkannten Jugendaustausch- und Jugendmobilitätsprogramme verrichten, einschließlich der Personen, die einer Au-pair-Tätigkeit nachgehen;
- Personen, die in die Mitgliedstaaten einreisen, um dort eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben oder einen Betrieb/ein Unternehmen zu gründen und/ oder zu leiten, den/das sie tatsächlich kontrollieren. Für diese Personen gelten die Grundsätze, die in dem Entwurf einer Entschließung über selbständig Erwerbstätige festgelegt werden;
- Personen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, und zwar als
 - Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens;
 - Asylbewerber;
 - asylberechtigte Staatsangehörige dritter Länder;
- vorübergehend zugelassene Bürgerkriegsvertriebene;
- Personen, denen der Aufenthalt aus humanitären Gründen ausnahmsweise gestattet wird.

C. Grundsätze der Politik der Mitgliedstaaten

i) Allgemeine Kriterien

- Die Mitgliedstaaten verweigern Staatsangehörigen dritter Länder, die zur Ausübung einer Beschäftigung einreisen wollen, die Einreise.
- Die Mitgliedstaaten berücksichtigen Anträge auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zur Ausübung einer Beschäftigung nur, wenn die in einem Mitgliedstaat angebotenen Stellen nicht mit Arbeitskräften des eigenen Landes und anderer Mitgliedstaaten oder mit Arbeitskräften aus Nichtmitgliedstaaten, die auf Dauer und legal ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben und dem regulären Arbeitsmarkt dieses Staates bereits angehören, besetzt werden können. In diesem Sinne wenden sie das im zweiten Teil der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (1) vorgesehene Verfahren an und berücksichtigen dabei die Entscheidung 93/569/EWG der Kommission (2) zur Durchführung der Verordnung, insbesondere in bezug auf Artikel 15 Absatz 16.

- Unbeschadet der Anwendung der beiden obengenannten Kriterien kann Staatsangehörigen dritter Länder im Bedarfsfall vorübergehend für eine begrenzte Zeit die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung gestattet werden, wenn
 - das Angebot für einen bestimmten Arbeitnehmer oder einen abhängig Beschäftigten eines Anbieters von Dienstleistungen gilt und hinsichtlich der Spezialisierung, die der Arbeitsplatz erfordert, besondere Merkmale aufweist (berufliche Qualifikationen, Erfahrung usw.);
 - ein Arbeitgeber Arbeitnehmern auf den Namen lautende Angebote für offene Stellen unterbreitet, aber nur, wenn die zuständigen Behörden im Einzelfall die vom Arbeitgeber dargelegten Gründe — darunter die Art der erforderlichen Qualifikationen — deshalb als berechtigt ansehen, weil auf dem nationalen bzw. gemeinschaftlichen Arbeitsmarkt kurzfristig keine entsprechende Arbeitskraft zur Verfügung steht und das Funktionieren des Unternehmens oder der Arbeitgeber selbst dadurch schwerwiegend beeinträchtigt wird;
 - offene Stellen folgenden Personen angeboten werden:
 - Saisonarbeitern, denen in streng kontrollierter Anzahl die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet wird und die genau festgelegte Arbeiten ausführen, wobei sie normalerweise einen traditionellen Bedarf in dem betreffenden Mitgliedstaat decken. Die Mitgliedstaaten beschränken die Zulassung dieser Arbeitnehmer auf die Fälle, in denen kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betreffende einen ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten anstrebt;
 - in der Ausbildung stehende Personen;
 - Grenzarbeitnehmern;
 - Personen, die Schlüsselfunktionen ausüben, und von ihrem Unternehmen vorübergehend entsandt werden;
- ii) Verfahren für die Zulassung zwecks Ausübung einer Beschäftigung

Staatsangehörige dritter Länder dürfen erst dann zwecks Ausübung einer Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihnen zuvor die Genehmigung erteilt wurde, eine Beschäftigung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzunehmen. Die vorherige Genehmigung kann in Form einer entweder dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer ausgestellten Arbeitserlaubnis erfolgen.

Darüber hinaus müssen Staatsangehörige dritter Länder im Besitz der möglicherweise erforderlichen

ABI. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABI. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 274 vom 6. 11. 1993, S. 32.

Visa oder, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies verlangt, einer Aufenthaltserlaubnis sein.

iii) Beschränkungen hinsichtlich des Beschäftigungsbereichs!

Die erste Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung ist in der Regel auf die Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt.

iv) Beschränkungen hinsichtlich des Zeitraums für die Zulassung zwecks Ausübung einer Beschäftigung

Saisonarbeiter dürfen für höchstens sechs Monate innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums einreisen; sie müssen dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten fernbleiben, bevor sie wieder zur Ausübung einer Beschäftigung einreisen dürfen.

In der Ausbildung stehende Personen dürfen für zunächst höchstens ein Jahr einreisen. Dieser Zeitraum kann auf mehr als ein Jahr festgelegt und nur um die Frist verlängert werden, die erforderlich ist, um eine von dem betreffenden Mitgliedstaat im Bereich ihrer Tätigkeit anerkannte berufliche Qualifikation zu erlangen.

Andere Staatsangehörige dritter Länder, die in das Hoheitsgebiet der jeweiligen Mitgliedstaaten zwecks Ausübung einer Beschäftigung einreisen dürfen, dürfen für einen Zeitraum von zunächst höchstens vier Jahren einreisen.

v) Anträge auf Verlängerung des Aufenthalts zwecks Ausübung einer Beschäftigung

Personen, die sich als Reisende oder Studenten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereits aufhalten, wird grundsätzlich nicht gestattet, ihren Aufenthalt zwecks Aufnahme einer Beschäftigung oder Suche nach einer Beschäftigung zu verlängern. Diese Personen müssen nach Beendigung ihrer Reise oder ihres Studiums in ihre jeweiligen Länder zurückkehren.

Grundsätzlich wird Personen, die als in der Ausbildung Stehende oder als Dienstleistungsanbieter oder als abhängig Beschäftigte von Dienstleistungsanbietern einreisen dürfen, nicht gestattet, ihren Aufenthalt zur legalen Ausübung einer Beschäftigung zu verlängern, es sei denn, die Verlängerung soll es ihnen ermöglichen, die Ausbildung oder die Werkvertragstätigkeit, derentwegen sie einreisen durften, abzuschließen.

Saisonarbeitern wird nicht gestattet, ihren Aufenthalt zwecks Aufnahme einer andersartigen Tätigkeit zu verlängern. Es kann ihnen aber gestattet werden, ihren Aufenthalt zu verlängern, um die Arbeit zu beenden, für die sie die erste Genehmigung erhalten haben. Die Gesamtdauer ihres Aufenthalts darf jedoch sechs Monate innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums nicht überschreiten.

Sonstigen Arbeitnehmern kann gestattet werden, ihren Aufenthalt im Rahmen einer genehmigten Beschäftigung zu verlängern, dies jedoch nur, wenn die der Entscheidung über ihre Zulassung zu einer

genehmigten Beschäftigung ursprünglich zugrunde gelegten Kriterien zumindest zum Zeitpunkt der Gewährung der ersten Aufenthaltsverlängerung weiterhin erfüllt sind.

Die Mitgliedstaaten prüfen, ob Staatsangehörigen dritter Länder, für die die Arbeitsbeschränkungen aufgehoben wurden, eine ständige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden sollte.

vi) Geschäftsreisende

Diese Grundsätze hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten keinen Wohnsitz haben und die insbesondere deshalb vorübergehend einreisen möchten, um

- über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen zu verhandeln,
- Waren zu liefern oder in einem Drittland hergestellte Maschinen als Teil des Liefervertrags zusammenzubauen,

als Arbeitnehmern die Einreise zu gestatten, sofern die Betreffenden im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nur mit Unternehmen und nicht mit der Allgemeinheit in Geschäftsverkehr stehen und ihr Aufenthalt nicht länger als sechs Monate dauert und gegebenenfalls die Arbeitserlaubnis auf sechs Monate befristet ist.

 vii) Drittländer mit engen Verbindungen zu einem Mitgliedstaat

Diese Grundsätze hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, Staatsangehörigen eines Drittlands weiterhin die Einreise zur Aufnahme einer Beschäftigung gemäß den Vereinbarungen zu gestatten, die von ihm vor der Annahme dieser Entschließung für Staatsangehörige des betreffenden Drittlands, zu dem besonders enge Verbindungen bestehen, getroffen wurden.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, diese Vereinbarungen so bald wie möglich im Sinne dieser Entschließung neu auszuhandeln.

Sollten diese Vereinbarungen die Beschäftigten eines Dienstleistungsanbieters betreffen, so verpflichten sich die Mitgliedstaaten, sie innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Jahren im Sinne dieser Entschließung zu prüfen und eine Bestandsaufnahme zu machen.

Bei dieser Prüfung sollte die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten, mit denen die Mitgliedstaaten diese Vereinbarungen getroffen haben, berücksichtigt werden.

Die obigen Bestimmungen gelten nicht für Vereinbarungen, die die Beschäftigung von Personen zum Zweck der beruflichen Aus- und Weiterbildung zum Gegenstand haben.

Anlage zu Anlage I.1

Begriffsbestimmungen

"In der Ausbildung stehende Personen": Arbeitnehmer, deren Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats streng befristet und eng mit der Verbesserung ihrer Fertigkeiten und Qualifikationen in ihrem erwählten Beruf verbunden ist und die anschließend für ihr weiteres Berufsleben in ihre Länder zurückkehren.

"Saisonarbeiter": Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in einem Drittland haben, jedoch im Rahmen einer jahreszeitabhängigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Vertrags für einen genau festgelegten Zeitraum und für eine genau festgelegte Beschäftigung eingestellt sind.

"Grenzarbeitnehmer": Arbeitnehmer, die eine Anstellung im Grenzgebiet eines Mitgliedstaats haben, jedoch jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche in das Grenzgebiet eines Nachbarlandes zurückkehren, in dem sie wohnhaft sind und dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

"Innerbetrieblich versetzte Person": natürliche Person, die innerhalb einer im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds gegründeten juristischen Person mit Ausnahme gemeinnütziger Organisationen arbeitet und vorübergehend im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung durch kommerzielle Präsenz im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats versetzt wird; die betroffene juristische Person muß ihren Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds außerhalb der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten haben, und die Versetzung muß zu einer Niederlassung (Büro, Zweigstelle oder Tochtergesellschaft) der juristischen Person erfolgen, die tatsächlich gleiche Dienstleistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erbringt, auf den der EWG-Vertrag Anwendung findet. In Italien ist die "innerbetrieblich versetzte Person" eine natürliche Person, die innerhalb einer als SPA (Aktiengesellschaft) oder SRL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gegründeten juristischen Person arbeitet.

Anlage 1.2

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 30. November 1994

in bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.1 —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

A. Allgemeine politische Erwägungen

- 1. Der Rat erinnert daran, daß in dem vom Europäischen Rat in Maastricht 1991 angenommenen Bericht der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister über die Einwanderungs- und Asylpolitik der Harmonisierung der Politik im Bereich der Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit Vorrang eingeräumt worden war. Diese Politik ist grundsätzlich restriktiver Art. Auf jeden Fall müssen bestehende Verpflichtungen und künftige Entwicklungen, beispielsweise im Rahmen von GATT-, GATS- oder OECD-Übereinkünften berücksichtigt werden.
- 2. Der Rat bemerkt, daß im vorrangigen Arbeitsprogramm 1994 für den Bereich "Justiz und Inneres", das der Rat auf seiner Tagung am 29./30. November 1993 in Brüssel verabschiedet hat, als vorrangige Maßnahme auch der Abschluß der Arbeiten im Bereich der Zulassung von Selbständigen beschlossen worden ist.
- 3. Der Rat begrüßt den Fortschritt, der durch die Unterzeichnung der Schlußakte und der Übereinkünfte im Rahmen der Uruguay-Runde am 15. April 1994 in Marrakesch im Hinblick auf einen freien Welthandel zur Förderung von Investitionen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen erreicht worden ist.
- 4. Der Rat ist der Ansicht, daß die Fragen der Zulassung zur Ausübung einer abhängigen Erwerbstätigkeit und der Zulassung für Selbständige bis zu einem gewissen Grad unterschiedlich geregelt werden können. Die Zulassung von Personen zum Zweck einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit, durch die für die Wirtschaft des Aufnahmelandes eine Wertschöpfung erwirtschaftet wird (Investitionen, Innovation, Technologietransfer, Schaffung von Arbeitsplätzen), ist von Vorteil. Künstler, die eine selbständige Tätigkeit von Bedeutung ausüben, können ebenfalls zugelassen werden.

- 5. Der Rat vertritt die Auffassung, daß Staatsangehörige dritter Länder nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen werden dürfen, um dort einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen, wenn diese Tätigkeit von keinem wirtschaftlichen Nutzen für diesen Staat oder eine seiner Regionen ist.
- 6. Der Rat vertritt die Auffassung, daß darauf geachtet werden muß, daß Personen, die eine Beschäftigung in einem abhängigen Arbeitsverhältnis anstreben, keine Zulassung als selbständige Erwerbstätige erhalten.
- 7. Der Rat vertritt ferner die Auffassung, daß verhindert werden muß, daß sich Personen in einem Mitgliedstaat niederlassen und eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, ohne dazu in der Lage zu sein und/oder über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen, und daß verhindert werden muß, daß sie ein abhängiges Arbeitsverhältnis eingehen.
- 8. Der Rat ist übereingekommen, in dieser Entschließung die Frage der Staatsangehörigen dritter Länder, die rechtmäßig auf Dauer im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnhaft sind, jedoch kein Recht auf Zulassung oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht zu behandeln. Er ist übereingekommen, diese Frage später zu prüfen.
- Dementsprechend ist der Rat übereingekommen, daß für die innerstaatliche Politik der Mitgliedstaaten gegenüber Staatsangehörigen dritter Länder, die in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen werden oder dort dauerhaft verbleiben möchten, um eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, die im folgenden dargelegten Grundsätze maßgeblich sein sollen. Der Rat ist sich darin einig, daß Mitgliedstaaten diese Grundsätze nicht durch das nationale Recht aushöhlen dürfen. Er stimmt ferner darin überein, daß diese Grundsätze bei allen Vorschlägen für eine Änderung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Die Mitgliedstaaten werden sich ferner darum bemühen, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1996 mit diesen Grundsätzen in Einklang zu bringen. Die Grundsätze sind für die Mitgliedstaaten nicht rechtlich bindend, und ihre Anwendung ist für den einzelnen nicht einklagbar.
- 10. Der Rat ist sich darüber einig, daß die Umsetzung und die Notwendigkeit von Änderungen dieser Entschließung regelmäßig überprüft werden.
- 11. Der Rat bestätigt im übrigen, daß die Anwendung dieser Grundsätze der Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften betreffend öffentliche Ordnung, Volksgesundheit und nationale Sicherheit nicht entgegensteht.

B. Personen, auf die diese Entschließung keine Anwendung findet

Die Harmonisierungsgrundsätze gelten nicht für

- Personen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts das Recht der Freizügigkeit genießen, d. h. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Staatsangehörige der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Staaten und deren Familienangehörige;
- Staatsangehörige dritter Länder, die zum Zweck der Familienzusammenführung zugelassen worden sind, um bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder dritter Länder, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben, Wohnung zu nehmen;
- Staatsangehörige dritter Länder, die für die Zulassung zur Ausübung einer Beschäftigung Rechte aus Abkommen mit Drittländern genießen, welche durch das Gemeinschaftsrecht sowie durch bilaterale und multilaterale Abkommen geregelt sind, wie zum Beispiel Abkommen im Rahmen von GATT, GATS oder der OECD:
- Staatsangehörige dritter Länder, die in die Mitgliedstaaten einreisen, um dort einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für diese Personen gelten die Grundsätze, die in der Entschließung über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung, die der Rat am 20. und 21. Juni 1994 angenommen hat, enthalten sind;
- Staatsangehörige dritter Länder, die in die Mitgliedstaaten einreisen, um dort ein Studium aufzunehmen. Für diese Personen gelten die Grundsätze, die in der Entschließung über die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten zur Aufnahme eines Studiums festgelegt werden.

C. Allgemeine Grundsätze

Nummer 1

- 1. Diese Entschließung betrifft nur Einzelpersonen und nicht die Gründung von Unternehmen.
- 2. Als "selbständige Erwerbstätigkeit" ist jede Tätigkeit anzusehen, die persönlich oder in der Rechtsform einer Gesellschaft im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 EG-Vertrag ausgeübt wird, ohne daß in einem dieser Fälle Weisungsgebundenheit gegenüber einem Arbeitgeber besteht.
- 3. Nur die Gesellschafter, die aktiv an der Verwirklichung des Ziels der Gesellschaft und an ihrer Verwaltung beteiligt sind und deren Anwesenheit notwendig ist, können die Erlaubnis erhalten, sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats niederzulassen. In den Fällen, in denen die Gesellschafter weder über eine Mehrheitsbeteiligung noch über einen wesentlichen Anteil an der Gesellschaft verfügen, können sich die Mitgliedstaaten das Recht vorbehalten, sie nicht bzw. nur als Angestellte zuzulassen, sofern sie im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind.

Nummer 2

- 1. Die Mitgliedstaaten können die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder gestatten, die in ihren Hoheitsgebieten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen, wenn ordnungsgemäß festgestellt worden ist, daß diese Tätigkeit entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der Mitgliedstaaten die in Abschnitt A Nummer 4 genannten Vorteile mit sich bringt oder der im letzten Satz in Abschnitt A Nummer 4 genannten Tätigkeit entspricht und die allgemeinen das Einreise- und das Aufenthaltsrecht betreffenden Vorschriften erfüllt sind.
- 2. Im Zulassungsverfahren ist darauf zu achten, daß Personen, die ganz offensichtlich eine Beschäftigung in einem abhängigen Arbeitsverhältnis anstreben oder bei denen die Mitunternehmerschaft oder Unternehmerschaft als Vorwand für eine bezahlte Anstellung dienen soll, keine Zulassung als selbständig Erwerbstätige erhalten. Unbeschadet der Anwendung von Nummer 8 Absatz 2 erstreckt sich die erfolgte Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit weder auf die Suche nach einer abhängigen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt noch auf die Aufnahme einer solchen Beschäftigung.

Nummer 3

- 1. Der Zulassungsantrag ist den nach dem nationalen Recht zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über dessen konsularische oder diplomatische Vertretung oder über eine andere zu diesem Zweck bestimmte zuständige nationale Behörde im Ursprungs- oder Herkunftsland der Person, die die Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit beantragt, zuzuleiten.
- 2. Dem Antrag sind Angaben beizufügen, anhand deren geprüft werden kann, ob die geplante Tätigkeit die unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt. Ferner sind Unterlagen beizufügen, die belegen, daß die Tätigkeit im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausgeübt werden wird
- Zur Beurteilung der unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen kann in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht beispielsweise folgendes verlangt werden.
 - Unterlagen über die Art, den Umfang und die Dauer der angestrebten Tätigkeit;
 - Unterlagen über den voraussichtlichen Arbeitskräftebedarf;
 - eine Beschreibung der Örtlichkeiten, an denen die Tätigkeit ausgeübt werden wird, wobei diese Örtlichkeiten der vorgesehenen Tätigkeit angemessen sein müssen;
 - Belege über die finanziellen Mittel, die für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.
- 4. Zur Beurteilung der Frage, ob die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, können beispielsweise in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht verlangt werden:
 - Ein Nachweis darüber, daß der selbständig Tätige die Voraussetzungen des aufnehmenden Mitgliedstaats für die berufliche Befähigung und für den Zugang zum Beruf erfüllt;

- bei Gesellschaften der Errichtungsakt, seine Veröffentlichung oder Eintragung sowie die Namen der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer und der vertretungsberechtigten Gesellschafter;
- Nachweise wie polizeiliche Führungszeugnisse oder ähnliche Unterlagen, die die Ehrenhaftigkeit belegen.

Nummer 4

- 1. Die Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt nach den nationalen ausländerrechtlichen Bestimmungen in schriftlicher Form, etwa in Form eines Stempels im Reisepaß oder durch ein anderes Dokument. Die Zulassung ist persönlich und nicht übertragbar.
- 2. Die Gültigkeit der ersten Zulassung kann zeitlich begrenzt werden. Danach kann sie auf Antrag verlängert werden und/oder unbegrenzte Gültigkeit erhalten, sofern die Zugangsvoraussetzungen nach nationalem Recht weiterhin vorliegen.

Nummer 5

- 1. Jedem Antrag auf Verlängerung sind, soweit das nationale Recht der Mitgliedsstaaten dies vorsieht, Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, daß der selbständig Erwerbstätige Gewähr für die weitere ordnungsgemäße Ausübung bietet.
- 2. Zumindest zum Zeitpunkt der Vorlage jedes in Nummer 4 Absatz 2 genannten Verlängerungsantrags kann überprüft werden, ob die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, ob es sich noch um die Tätigkeit handelt, für die die Zulassung erteilt wurde, ob der Betreffende seinen Lebensunterhalt aus den Einkünften aus dieser Tätigkeit bestreiten kann und ob die Tätigkeit weiterhin den unter Nummer 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen entspricht.
- 3. Für den Fall, daß die Mitgliedstaaten weitere Kontrollen in der Folge vornehmen, können diese grundsätzlich begrenzter Art sein.

Nummer 6

- 1. Die Mitgliedstaaten können gemäß den in ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder, die Dienstleistungen erbringen wollen, in ihr Hoheitsgebiet gestatten und die Durchführung der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Arbeit genehmigen.
- 2. Als "Dienstleistungsanbieter" gilt ein (im Ausland ansässiger) selbständiger Erwerbstätiger, der von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person beauftragt

worden ist, einen genau festgelegten und zeitlich begrenzten Auftrag gegen Entgelt auszuführen.

Nummer 7

Personen, die sich bereits als Studenten, in der Ausbildung Stehende, Saisonarbeiter, Dienstleistungsanbieter, als unter Vertrag stehende Arbeitnehmer oder aus sonstigen Gründen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, erhalten in der Regel keine Genehmigung zur Verlängerung ihres Aufenthalts mit dem Ziel einer Niederlassung als Selbständige. Diese Personen sind gehalten, das Land nach dem Wegfall des ihrer Einreise zugrundeliegenden Aufenthaltszwecks zu verlassen.

Nummer 8

- 1. Grundsätzlich ist zu vermeiden, daß die Personen, die zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, zu einem späteren Zeitpunkt ein unselbständiges Beschäftigungsverhältnis eingehen.
- 2. Die Mitgliedstaaten können selbständig Erwerbstätigen, die das Recht auf einen langfristigen/dauerhaften Aufenthalt erworben haben, gestatten, eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, wo dies vorgesehen ist, um sich um eine unselbständige Beschäftigung zu bemühen.

Nummer 9

Dem Ehepartner des selbständig Erwerbstätigen und deren unverheirateten Kindern unterhalb eines Höchstalters, das je nach Mitgliedstaat zwischen 16 und 18 Jahren liegt, wird der Nachzug grundsätzlich gestattet, wobei die Bedingungen gelten, die in der von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 1. Juni 1993 angenommenen Entschließung über die Familienzusammenführung aufgeführt sind.

Nummer 10

- 1. Die Regelungen der Mitgliedstaaten, die es ermöglichen, die Zulassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verweigern, bleiben von dieser Entschließung unberührt.
- 2. Die berufs- und standesrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten sowie die Regelungen über die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise werden von den Bestimmungen dieser Entschließung nicht berührt.

Nummer 11

Diese Entschließung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, sich das Recht vorzubehalten, gemäß ihrer innerstaatlichen Vorschriften Staatsangehörige dritter Länder zuzulassen, die sehr umfangreiche Investitionen in Handel und Industrie dieses Mitgliedstaats vornehmen, wenn gewichtige wirtschaftliche Gründe eine Ausnahme von den Grundsätzen dieser Entschließung rechtfertigen, die die Geschäftstätigkeiten des Staatsangehörigen eines dritten Landes einschränken.

ANLAGE 1.3

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 30. November 1994

betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Aufnahme eines Studiums

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.1 —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

A. Allgemeine Erwägungen

- 1. Der Rat erinnert daran, daß in dem vom Europäischen Rat in Maastricht (Dezember 1991) angenommenen Bericht der für Einwanderungsfragen und Asylpolitik zuständigen Minister der Harmonisierung der Regeln für die Aufnahme von Studenten aus dritten Ländern Vorrang eingeräumt worden ist. In dem Arbeitsprogramm 1994 im Bereich "Justiz und Inneres", das der Rat auf seiner Tagung am 29./30. November 1993 in Brüssel verabschiedet hat, ist als vorrangige Maßnahme auch der Abschluß der Arbeiten im Bereich der Zulassung von Studenten vorgesehen.
- 2. Der Rat bekräftigt, daß ein internationaler Austausch von Studenten und Wissenschaftlern erwünscht ist; er ist sich bewußt, daß die Ausbildung von Studenten und der Austausch von Wissenschaftlern die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Heimatstaaten positiv beeinflussen.
- 3. Der Rat ist sich darüber einig, daß Studenten nach Beendigung ihres Studiums grundsätzlich in ihre Heimatländer zurückkehren müssen, damit die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den Heimatländern zugute kommen.
- 4. Nach Auffassung des Rates muß dafür gesorgt werden, daß die befristete Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder zur Aufnahme eines Studiums in den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht zu einer dauerhaften Niederlassung führt. Des weiteren ist der Rat der Ansicht, daß durch geeignete Maßnahmen verhindert werden muß, daß Personen, die in erster Linie eine Beschäftigung suchen, Aufenthalt als Student gewährt wird.
- 5. Der Rat ist übereingekommen, in dieser Entschließung die Frage der Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig auf Dauer wohnhaft sind, jedoch kein Recht auf Zulassung oder Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht zu behandeln.

Dies berührt nicht die Stellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die bereits unter bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten über die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen fallen oder möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt unter solche Abkommen fallen werden.

6. Der Rat stimmt darin überein, daß sich die einzelstaatlichen Politiken der Mitgliedstaaten betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder zur Aufnahme eines Studiums nach den im folgenden aufgeführten Grundsätzen zu richten haben, die von den Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht ausgehöhlt werden dürfen.

Der Rat ist sich darin einig, daß diese Grundsätze bei allen Vorschlägen für eine Änderung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet zu beachten sind.

Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, daß die jeweiligen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1996 mit diesen Grundsätzen in Einklang gebracht sind. Die Grundsätze sind für die Mitgliedstaaten nicht rechtlich bindend, ihre Anwendung ist für den einzelnen nicht einklagbar.

- Der Rat kommt überein, daß in regelmäßigen Zeitabständen überprüft wird, inwieweit diese Entschließung umgesetzt worden ist und ob Anpassungen erforderlich sind.
- 8. Die Mitgliedstaaten sollten die Zulassung und den Aufenthalt von Studenten aus Drittländern im Rahmen besonderer Kooperationsprogramme, deren Finanzierung auf einzelstaatlicher oder auf Gemeinschaftsebene sichergestellt wird, erleichtern.
- 9. Die Anwendung der erwähnten Grundsätze steht der Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften über öffentliche Ordnung, Gesundheit und Sicherheit nicht entgegen.

B. Personen, die von der Anwendung dieser Entschließung ausgenommen sind

Die Harmonisierungsgrundsätze finden keine Anwendung auf:

 Personen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts das Recht der Freizügigkeit genießen, d. h. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Staatsangehörige der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Staaten und deren Familienangehörige; Staatsangehörige dritter Länder, die zum Zweck der Familienzusammenführung zugelassen worden sind, um bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder dritter Länder, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben, Wohnung zu nehmen.

C. Grundsätze, nach denen sich die Politiken der Mitgliedstaaten richten sollen

1. Allgemeine Kriterien

Student im Sinne dieser Grundsätze ist ein Staatsangehöriger eines Drittlandes, der von einer staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Bildungseinrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung in einem Mitgliedstaat

- zur Aufnahme eines Studiums,
- zur Vorbereitung einer Promotion oder
- zu einer im Rahmen der Aus- und Weiterbildung wissenschaftlichen T\u00e4tigkeit nach Abschluß eines Hochschulstudiums, wobei die Erzielung von Eink\u00fcnften nicht der Hauptzweck sein darf,

zugelassen worden ist.

Es sei darauf hingewiesen, daß Schüler und Lehrlinge nicht unter diese Entschließung fallen.

Als Student im Sinne dieser Entschließung gilt auch, wer an einem Kurs teilnimmt, der der Vorbereitung auf einen bestimmten Studiengang (etwa durch Vermittlung von Sprachkenntnissen) dient.

2. Voraussetzungen für die Zulassung

Der Staatsangehörige eines Drittlandes, der seine Zulassung als Student beantragt, muß bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nachweisen, daß er

- alle für jeden Ausländer geltenden Voraussetzungen in bezug auf die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und seinen Aufenthalt dort erfüllt;
- in der für seine Fachrichtung gewählten staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Bildungseinrichtung oder vergleichbaren Einrichtung zur Absolvierung eines Studiums, das seine Haupttätigkeit bilden wird, verbindlich angenommen worden ist und, falls das nationale Recht es erfordert, dieses Angebot mit den Anforderungen in Einklang steht, die von den zuständigen Einwanderungsbehörden gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten können auch einen Nachweis darüber verlangen, daß sich die im Aufnahmestaat geplanten Studien direkt an die zuvor absolvierten Studien anschließen;

 über Finanzmittel verfügt, die zur Bestreitung der Kosten für Studium und Lebensunterhalt für sich selbst erforderlich sind, so daß er während seines Aufenthalts nicht Leistungen der Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen muß und ein Arbeitseinkommen nicht der Hauptzweck ist;

 einen Krankenversicherungsschutz genießt, der sämtliche Risiken im Aufnahmemitgliedstaat abdeckt, sofern das nationale Recht dies verlangt.

Der Mitgliedstaat kann auch verlangen, daß der Student den Einwanderungsbehörden glaubhaft macht, daß er nach Abschluß seines Studiums in sein Herkunftsland zurückkehren wird.

Ein Mitgliedstaat kann einzelnen Personen, die ihre Bewerbung um einen Studienplatz in dem betreffenden Staat vorbereiten wollen oder ihr tatsächliches und realistisches Vorhaben zur Absolvierung eines Studiengangs nachweisen können, die Einreise gestatten. Es kann vorgesehen werden, daß die betreffende Person zur Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nicht ausreisen muß.

Staatsangehörige dritter Länder, die zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit in die Mitgliedstaaten eingereist sind, werden auf der Grundlage dieser Entschließung grundsätzlich nicht zu einem Studium als Hauptbeschäftigung zugelassen.

3. Aufenthaltsgenehmigung

Die Dauer des Aufenthalts ist auf die Dauer der Ausbildung beschränkt.

Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach der für die gewählte Fachrichtung angemessenen Studiendauer. Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt bei Beendigung oder Unterbrechung des Studiums. Ein Wechsel der Fachrichtung stellt eine Änderung des Aufenthaltszwecks dar, die in der Regel einer erneuten Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung entgegensteht, falls der Wechsel nicht in der Anfangsphase des Studiums erfolgt.

Der Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung wird durch eine Eintragung im Reisepaß oder durch einen besonderen namentlichen Ausweis geführt.

Beträgt die Dauer des Studiums mehr als ein Jahr, so kann die Aufenthaltsgenehmigung zunächst auf ein Jahr beschränkt werden; in diesem Fall kann die Aufenthaltsgenehmigung jährlich verlängert werden. Zur Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung muß nachgewiesen werden, daß die Voraussetzungen für ihre ursprüngliche Gewährung erfüllt sind und daß die Belege erbracht oder die Prüfungen bestanden wurden, die die Hochschule vorschreibt, an der das Studium ausgeübt wird.

Bei Beendigung oder Unterbrechung des Studiums müssen die Staatsangehörigen dritter Länder grundsätzlich das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen; sie müssen eine Erlaubnis zur Wiedereinreise beantragen, wenn sie in diesen Staat zurückkehren wollen.

4. Arbeitserlaubnis

Grundsätzlich darf ein Staatsangehöriger eines Drittlandes, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats studiert, keiner selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Mitgliedstaaten können eine Nebenbeschäftigung oder eine Beschäftigung von kurzer Dauer zulassen. Derartige Beschäftigungen dürfen den Fortgang des Studiums nicht beeinträchtigen. Sie dürfen grundsätzlich auch nicht eine notwendige Einnahmequelle für den Lebensunterhalt des Studenten darstellen.

5. Zulassung von Familienangehörigen

Für die etwaige Zulassung von Familienangehörigen und für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder eines Studiums durch den Ehegatten wird auf die einzelstaatlichen Vorschriften verwiesen.

Nach Abschluß des Studiums des Staatsangehörigen eines Drittlandes müssen auch der Ehegatte und die Kinder, denen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, den Mitgliedstaat verlassen, sofern sie keine andere Genehmigung zum Verbleib haben.

ANLAGE I.4

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 20. Juni 1995

über Mindestgarantien für Asylverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.1,

entschlossen, getreu den gemeinsamen humanitären Traditionen der Mitgliedstaaten Flüchtlingen, die dessen bedürfen, einen angemessenen Schutz gemäß dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung zu garantieren,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Ausländern aus sonstigen zwingenden Gründen, die nicht unter das Genfer Abkommen von 1951 fallen, in Ausnahmefällen den Aufenthalt gestatten können,

in Bekräftigung des Willens der Mitgliedstaaten, das Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags anzuwenden,

in der Überzeugung, daß dies erfordert, über Asylanträge in allen Mitgliedstaaten aufgrund gleichwertiger Verfahren zu entscheiden und hierzu unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und der Empfehlung Nr. R(81) 16 des Ministerkomitees des Europarates gemeinsame Verfahrensgarantien für Asylbewerber anzunehmen —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

I. Die in dieser Entschließung vorgesehenen Garantien finden Anwendung auf die Prüfung von Asylanträgen im Sinne von Artikel 3 des Dubliner Übereinkommens mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des nach dem genannten Übereinkommen zuständigen Mitgliedstaats. Die für diese Verfahren anwendbaren Garantien werden von dem Exekutivausschuß des Dubliner Übereinkommens bestimmt.

II. Allgemeine Grundsätze für gerechte und effiziente Asylverfahren

- Die Asylverfahren werden unter voller Einhaltung des Genfer Abkommens von 1951 und des New Yorker Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen betreffend Flüchtlinge und Menschenrechte durchgeführt. Insbesondere werden bei den Verfahren Artikel 1 des Abkommens von 1951 betreffend die Definition des Begriffs "Flüchtling", Artikel 33 betreffend den Grundsatz der "Nichtzurückweisung" und Artikel 35 betreffend die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge insbesondere im Hinblick darauf, ihm die Überwachung der Durchführung des Abkommens zu erleichtern, in vollem Umfang eingehalten.
- Um den Grundsatz der Nichtzurückweisung wirksam zu garantieren, wird keine Rückführungsmaßnahme durchgeführt, solange die Entscheidung über den Asylantrag noch aussteht.

III. Garantien betreffend die Prüfung der Asylanträge

- Die Regeln für den Zugang zum Asylverfahren, die grundlegenden Merkmale dieses Verfahrens selbst und die für die Prüfung der Asylanträge zuständigen Behörden sind durch das einzelstaatliche Recht festzulegen.
- 4. Die Asylanträge werden von einer zuständigen Behörde mit uneingeschränkter Kompetenz in Asylrechts- und Flüchtlingsfragen geprüft. Entscheidungen werden unabhängig getroffen, und zwar in dem Sinne, daß alle Asylanträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft werden
- 5. Bei der Prüfung des Asylantrags muß die zuständige Behörde von sich aus alle erheblichen Tatsachen berücksichtigen und ermitteln und dem Antragsteller Gelegenheit zur substantiierten Darstellung der Umstände seines

Falles sowie zur Beweisführung geben. Der Antragsteller hat seinerseits alle ihm bekannten Tatsachen und Umstände darzulegen und vorhandene Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht an das Vorliegen förmlicher Beweismittel gebunden.

- Die für die Prüfung der Asylanträge zuständigen Behörden besitzen eine uneingeschränkte Sachkompetenz in Asylrechts- und Flüchtlingsfragen. Zu diesem Zweck
 - verfügen sie über Fachpersonal mit der erforderlichen Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Asylrechts- und Flüchtlingsfragen, das die besondere Situation eines Asylbewerbers beurteilen kann;
 - haben sie Zugang zu genauen und aktuellen Informationen aus verschiedenen Quellen, einschließlich zu Informationen des UNHCR, über die in den Herkunftsländern der Asylbewerber und in den Transitländern herrschende Lage;
 - sind sie berechtigt, erforderlichenfalls bei Sachverständigen Gutachten zu speziellen Fragen, beispielsweise medizinischer oder kultureller Art, einzuholen.
- 7. Die Grenzkontrollbehörden und die örtlichen Behörden, bei denen Asylanträge gestellt werden, müssen eindeutige und detaillierte Anweisungen erhalten, damit die Anträge zusammen mit allen anderen vorliegenden Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde zur Prüfung übermittelt werden können.
- 8. Für den Fall eines ablehnenden Bescheides ist vorzusehen, daß Rechtsmittel bei einem Gericht oder einer Überprüfungsinstanz, die in voller Unabhängigkeit unter den Bedingungen von Grundsatz Nr. 4 über die einzelnen Fälle entscheidet, eingelegt werden können.
- Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die zuständigen Stellen hinreichend mit Personal und Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgabe zügig und unter den bestmöglichen Bedingungen durchführen können.
- IV. Rechte der Asylbewerber im Rahmen der Prüfungs,- Berufungs- und Überprüfungsverfahren
 - Ein Asylbewerber muß tatsächlich die Möglichkeit haben, seinen Asylantrag so rasch wie möglich zu stellen.

- 11. Die Erklärungen des Asylbewerbers und die sonstigen Angaben in seinem Antrag sind schutzbedürftig und sehr sensible Daten. Das nationale Recht soll hierfür angemessene Datenschutzgarantien, insbesondere gegenüber den Behörden des Herkunftslandes des Asylbewerbers, vorsehen.
- 12. Solange noch keine Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist, gilt der allgemeine Grundsatz, wonach der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Asylantrag gestellt worden ist oder geprüft wird, bleiben kann.
- 13. Die Asylbewerber werden über das einzuhaltende Verfahren und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens in einer Sprache, die sie verstehen können, unterrichtet. Insbesondere
 - können sie erforderlichenfalls die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen, der ihre Argumente bei den betreffenden Behörden vortragen kann. Diese Dolmetscherleistungen werden aus öffentlichen Mitteln bezahlt, wenn die zuständige Stelle den Dolmetscher hinzugezogen hat;
 - können sie einen nach den Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats zugelassenen Rechtsanwalt oder sonstige Berater hinzuziehen, der sie während des Verfahrens unterstützt;
 - haben sie in allen Phasen des Verfahrens die Möglichkeit, mit den Dienststellen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) oder mit anderen Hilfsorganisationen für Flüchtlinge, die im Namen des UNHCR in dem jeweiligen Mitgliedstaat tätig werden können, in Verbindung zu treten und umgekehrt.

Darüber hinaus können Asylbewerber auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten festgesetzten Modalitäten mit sonstigen Hilfsorganisationen für Flüchtlinge in Kontakt treten.

Die Möglichkeit für den Asylbewerber, mit dem UNHCR und anderen Hilfsorganisationen für Flüchtlinge in Verbindung zu treten, verhindert nicht notwendigerweise den Vollzug einer Entscheidung;

 muß der Vertreter der Dienststelle des UNHCR die Möglichkeit haben, über die Abwicklung des Verfahrens und die Entscheidungen der zuständigen Behörden informiert zu werden und seine Bemerkungen vorzutragen.

- 14. Bevor eine endgültige Entscheidung über den Asylantrag getroffen wird, hat der Asylbewerber Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit einem nach dem nationalen Recht befugten qualifizierten Bediensteten.
- 15. Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Wird der Antrag abgelehnt, so wird der Antragsteller über die Gründe und die Möglichkeiten zur Überprüfung der Entscheidung unterrichtet. Der Asylbewerber hat die Gelegenheit, soweit das nationale Recht dies vorsieht, sich über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung und die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln in einer Sprache, die er versteht, zu informieren oder informiert zu werden.
- 16. Der Asylbewerber verfügt über eine hinreichende Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels und zur Vorbereitung seiner Argumentation, wenn er die Überprüfung der Entscheidung beantragt. Diese Fristen werden dem Asylbewerber rechtzeitig mitgeteilt.
- 17. Solange noch keine Entscheidung über das Rechtsmittel ergangen ist, gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Asylbewerber im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bleiben kann. Wenn das nationale Recht eines Mitgliedstaats in bestimmten Fällen eine Ausnahme von diesem Grundsatz zuläßt, sollte der Antragsteller zumindest die Möglichkeit haben, bei den in Grundsatz Nr. 8 genannten Stellen (Gericht bzw. unabhängige Überprüfungsinstanz) wegen der besonderen Umstände seines Falles die Erlaubnis zu beantragen, vorläufig während des Verfahrens vor diesen Stellen im Hoheitsgebiet des Staates verbleiben zu können; bis zur Entscheidung über diesen Antrag darf keine Rückführung erfolgen.

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

- 18. Die offensichtlich unbegründeten Asylanträge im Sinne der von den für Einwanderungsfragen zuständigen Minister auf ihrer Tagung am 30. November und 1. Dezember 1992 angenommenen Entschließung werden nach den Bedingungen dieser Entschließung behandelt. Nach Maßgabe der dort genannten Grundsätze gelten die Garantien der vorliegenden Entschließung.
- 19. Die Mitgliedstaaten können abweichend von Grundsatz Nr. 8 die Möglichkeit, gegen eine ablehnende Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen, ausschließen, wenn statt dessen eine unabhängige, von der Prüfungsbehörde getrennte Stelle zuvor die Entscheidung bestätigt hat.
- Die Mitgliedstaaten stellen fest, daß nach dem Genfer Abkommen von 1951 de jure und de

facto kein Grund dafür vorhanden sein dürfte, die Flüchtlingseigenschaft einem Asylbewerber zuzuerkennen, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist.

Dementsprechend wird auf einen Asylantrag, den ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats gestellt hat, nach den Vorschriften und Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten ein besonders schnelles oder vereinfachtes Verfahren angewendet, wobei die Mitgliedstaaten allerdings — wie im Genfer Abkommen vorgesehen, auf das der Vertrag über die Europäische Union Bezug nimmt — weiterhin verpflichtet sind, jeden Asylantrag einzeln zu prüfen.

- 21. Die Mitgliedstaaten können in begrenzten, im einzelstaatlichen Recht festgelegten Fällen eine Ausnahme von Grundsatz Nr. 17 vorsehen, wenn nach objektiven Kriterien, die außerhalb des Antrags selbst liegen, ein Antrag offensichtlich unbegründet im Sinne der Nummern 9 und 10 der von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern auf ihrer Tagung am 30. November und 1. Dezember 1992 angenommenen Entschließung ist. Dabei muß zumindest gewährleistet sein, daß die Entscheidung über den Antrag auf hoher Ebene getroffen wird und zusätzliche hinreichende Vorkehrungen (z. B. gleiche Beurteilung durch eine andere, zentrale Behörde, die über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet des Asyl- und Flüchtlingsrechts verfügt, vor Vollzug der Entscheidung) die Richtigkeit der Entscheidung sicherstellen.
- 22. Die Mitgliedstaaten können von Grundsatz Nr. 17 für Asylanträge eine Ausnahme vorsehen, soweit nach nationalem Recht der Begriff Aufnahmedrittland entsprechend der Entschließung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister vom 30. November und 1. Dezember 1992 Anwendung findet. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten als Ausnahme von Grundsatz Nr. 15 ebenfalls vorsehen, daß dem Antragsteller die ablehnende Entscheidung, die sie tragenden Gründe und seine Rechte mündlich anstatt schriftlich mitgeteilt werden. Auf Verlangen wird die Entscheidung in schriftlicher Form bestätigt. Die Behörden des Drittstaates sind erforderlichenfalls darüber in Kenntnis zu setzen, daß keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags stattgefunden hat.

Asylanträge an der Grenze

23. Die Mitgliedstaaten ergreifen Verwaltungsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß Asylbewerber an der Grenze Gelegenheit zur Stellung eines Asylantrages haben.

24. Die Mitgliedstaaten können, soweit dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, spezielle Verfahren anwenden, um vor der Entscheidung über die Einreise festzustellen, ob der Asylantrag offensichtlich unbegründet ist. Während dieses Verfahrens wird keine Rückführungsmaßnahme durchgeführt.

Ist der Antrag offensichtlich unbegründet, so kann dem Asylbewerber die Einreise verweigert werden. In diesen Fällen kann das nationale Recht eines Mitgliedstaats eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz des Suspensiveffekts des Rechtsmittels (Grundsatz Nr. 17) vorsehen. Dabei muß zumindest gewährleistet sein, daß die Entscheidung über die Verweigerung der Einreise durch ein Ministerium oder eine vergleichbare zentrale Behörde getroffen und die Richtigkeit der Entscheidung durch ausreichende zusätzliche Absicherungsmaßnahmen (z. B. vorherige Prüfung durch eine andere zentrale Behörde) sichergestellt wird. Diese Behörden verfügen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet des Asylrechts.

25. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten, soweit nach nationalem Recht der Begriff Aufnahmedrittland entsprechend der Entschließung der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister vom 30. November und 1. Dezember 1992 Anwendung findet, Ausnahmen von den Grundsätzen Nr. 7 und 17 vorsehen. Die Mitgliedstaaten können als Ausnahme von Grundsatz Nr. 15 ebenfalls vorsehen, daß dem Antragsteller die ablehnende Entscheidung, die sie tragenden Gründe und seine Rechte mündlich anstatt schriftlich mitgeteilt werden. Auf Verlangen wird die Entscheidung in schriftlicher Form bestätigt.

Das Verfahren in den in Satz 1 genannten Fällen kann vor der Entscheidung über die Einreise durchgeführt werden. In diesen Fällen kann die Einreise verweigert werden.

V. Zusätzliche Garantien für unbegleitete Minderjährige und Frauen

Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind

26. Es muß dafür gesorgt werden, daß um Asyl ersuchende unbegleitete Minderjährige von einer Einrichtung oder einem hierzu bestellten Erwachsenen vertreten werden, wenn sie nach nationalem Recht nicht verfahrensfähig sind.

Während des persönlichen Gesprächs können unbegleitete Minderjährige von den vorgenannten Erwachsenen oder Vertretern der Einrichtung unterstützt werden. Diese haben die Interessen des Kindes zu wahren.

27. Bei der Prüfung des Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen sind dessen geistige Entwicklung und Reife zu berücksichtigen.

Frauen

28. Die Mitgliedstaaten streben an, erforderlichenfalls in Asylverfahren qualifizierte weibliche Bedienstete und weibliche Dolmetscher zu beteiligen, insbesondere wenn Asylbewerberinnen aufgrund der erlebten Ereignisse oder ihrer kulturellen Herkunft Schwierigkeiten haben, ihre Antragsgründe umfassend darzulegen.

VI. Aufenthalt bei Erfüllung der Kriterien des Flüchtlingsbegriffs

29. Der Mitgliedstaat, der unbeschadet einer im nationalen Recht vorgesehenen Anwendung des Begriffs Aufnahmedrittland den Asylantrag geprüft hat, erkennt dem Asylbewerber, der die Kriterien des Artikels 1 des Genfer Abkommens erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu. Dabei können die Mitgliedstaaten gemäß ihrem nationalen Recht vorsehen, von den Ausschlußklauseln des Genfer Abkommens nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen.

Diesem Flüchtling sollte grundsätzlich Aufenthaltsrecht in dem vorgenannten Mitgliedstaat gewährt werden.

VII. Andere Fälle

30. Diese Entschließung berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fälle, die in Nummer 11 der von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern auf ihrer Tagung am 30. November und 1. Dezember 1992 angenommenen Entschließung über offensichtlich unbegründete Asylanträge aufgeführt sind.

VIII. Zusätzliche Maßnahmen

31. Die Mitgliedstaaten tragen diesen Grundsätzen bei allen Vorschlägen für eine Änderung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Rechnung. Die Mitgliedstaaten werden sich des weiteren darum bemühen, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Januar 1996 mit diesen Grundsätzen in Einklang zu bringen. Sie überprüfen von Zeit zu Zeit in Zusammenarbeit mit der Kommission und im Benehmen mit dem UNHCR das Funktionieren dieser Grundsätze und beraten darüber, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

IX. Günstigere Regelungen

32. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, in ihrem nationalen Recht die verfahrensrechtliche Stellung des Asylbewerbers betreffende günstigere Regelungen vorzusehen, als in den gemeinsamen Mindestgarantien enthalten sind.

ANLAGE II.1

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 30. November 1994

bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.1 Nummer 3 Buchstabe c);

in der Erwägung, daß die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des illegalen Aufenthalts und der illegalen Arbeit von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachtet wird;

in Anbetracht des Umstands, daß die Konsultation und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen im Arbeitsprogramm für 1994 als vorrangige Maßnahme angesehen wird;

in Anerkenntnis des Umstands, daß ein kürzlich abgehaltenes Seminar über Rückführungsmaßnahmen gezeigt hat, daß die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten im Fall von Staatsangehörigen dritter Länder, die keine Rei-

sedokumente besitzen und die sie aus ihrem Hoheitsgebiet ausweisen müssen, auf Schwierigkeiten stößt;

in dem Bemühen um wirksamere Durchführung von Rückführungsmaßnahmen —

EMPFIEHLT:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wird von allen Mitgliedstaaten im Fall von Staatsangehörigen dritter Länder, die aus dem Hoheitsgebiet der Union ausgewiesen werden, gegebenenfalls das beigefügte, nur für eine einmalige Reise gültige Standardreisedokument verwendet;
- das Dokument wird in der Sprache des Mitgliedstaats ausgestellt, der die Rückführungsanordnung ausführt;
- das Dokument wird erforderlichenfalls in die französische und die englische Sprache übersetzt.



MITGLIEDSTAAT	

•			
Reg. Nr.: Registration no./Nº o	l'enregistrement	Dok. Nr.: Doc. no./Nº doc.	-
valid for one journey	/ from/Valable pour un seul voyage	e de	
nach: to/à			
Name: Name/Nom			
Vorname: Given name/Prénom			PHOTO Photo/Photo
Geburtsdatum: Date of birth/Date de	naissance		
Größe: Height/Taille			
Besondere Kennzel Distinguishing marks	chen: /Signes particuliers		
Staatsangehörigkei Nationality/Nationalit	t: ś		
Adresse im Heimat			
		ays d'origine (si connue)	
	Ausstellende Behörde: Issuing authority/Autorité de	délivrance	
Siegel/Stempel Seal/Stamp	Ausstellungsort:lssued at/Lieu de délivrance		
Sceau/Cachet	Ausstellungsdatum:		
	Unterschrift:Signature/Signature		
Bemerkungen/Rema	arks/Observations:		

ANLAGE II.2

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 30. November 1994

betreffend den Musterentwurf eines bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.1 Nummer 3,

eingedenk der Tatsache, daß diese Politiken als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Sinne des Vertrages betrachtet werden,

entschlossen, die illegale Einwanderung in die Mitgliedstaaten zu bekämpfen,

im Hinblick darauf, daß die Aufstellung der Grundsätze, die in den bilateralen bzw. multilateralen Übereinkünften über die Rückübernahme enthalten sein müssen, im Aktionsplan für den Bereich Justiz und Inneres vorgesehen ist, der vom Rat gebilligt worden ist und dem der Europäische Rat im Dezember 1993 zugestimmt hat,

eingedenk dessen, daß diese Grundsätze im Mai 1994 vom Rat gebilligt worden sind und daß Einvernehmen darüber bestand, zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage dieser Grundsätze einen Musterentwurf für ein Rückübernahmeabkommen zu erarbeiten,

in der Erwägung, daß der Musterentwurf eines Rückübernahmeabkommens von den Mitgliedstaaten flexibel zu handhaben ist und daß er den besonderen Erfordernissen der Vertragsparteien angepaßt werden kann —

EMPFIEHLT, daß das als Anhang beigefügte Musterabkommen von den Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bei Verhandlungen mit Drittstaaten über den Abschluß von Rückübernahmeabkommen zugrunde gelegt wird.

Anhang zu Anlage II.2

MUSTERENTWURF

ABKOMMEN

zwischen der Regierung der/des (... Mitgliedstaat ...)

und

der Regierung der/des (... Drittstaat ...)

über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

(Rückübernahmeabkommen)

DIE REGIERUNG DER/DES (... MITGLIEDSTAAT ...)

und

DIE REGIERUNG DER/DES (... DRITTSTAAT ...),

nachfolgend Vertragsparteien genannt -

in dem Bestreben, die Rückübernahme von Personen, die sich illegal im Hoheitsgebiet der jeweiligen anderen Vertragspartei aufhalten, d. h. die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, und die Durchbeförderung von Personen im Geiste der Zusammenarbeit und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Übernahme eigener Staatsangehöriger

- (1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei formlos die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Das gleiche gilt für Personen, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen worden sind und nicht mindestens eine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten haben.
- (2) Die ersuchte Vertragspartei wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Personen notwendigen Reisedokumente ausstellen.
- (3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Person unter denselben Voraussetzungen wieder zurück, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Ver-

tragspartei nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei war. Dies gilt nicht, wenn sich die Rückübernahmepflicht aus der Tatsache ergibt, daß die ersuchte Vertragspartei diese Person nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aus der eigenen Staatsangehörigkeit entlassen hat, ohne daß diese Person mindestens eine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten hat.

Artikel 2

Übernahme bei Einreisen von Drittstaatsangehörigen über die Außengrenze

- (1) Die Vertragspartei, über deren Außengrenze eine Person nachweisbar oder glaubhaft eingereist ist, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, übernimmt auf Antrag dieser Vertragspartei formlos diese Person.
- (2) Als Außengrenze im Sinne dieses Artikels gilt die zuerst überschrittene Grenze, die nicht gemeinsame Grenze der Vertragsparteien ist.

- (3) Die Rückübernahmeverpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht gegenüber einer Person, die bei ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder nach ihrer Einreise durch diese Vertragspartei ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Angehörige des angrenzenden Staates vorrangig in ihren Herkunftsstaat zurückzuführen.

Artikel 3

Übernahme von Drittstaatsangehörigen durch die für die Einreise verantwortliche Vertragspartei

- (1) Verfügt eine in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vetragspartei eingereiste Person, die die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllt, über ein gültiges, durch die andere Vertragspartei ausgestelltes Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel, so übernimmt diese Vertragspartei auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei formlos diese Person.
- (2) Haben beide Vertragsparteien ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erteilt, so ist die Vertragspartei zuständig, deren Visum oder Aufenthaltstitel zuletzt erlischt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Erteilung eines Transitvisums.

Artikel 4

Aufenthaltstitel

Als Aufenthaltstitel gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 gilt jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählt nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens.

Artikel 5

Fristen

(1) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Rückübernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünfzehn Tagen.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die Person, deren Rückübernahme zugestimmt wurde, unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vetragspartei für die Dauer der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse verlängert.

Artikel 6

Ausschlußfrist für die Rückübernahmeverpflichtung

Das Rückübernahmeersuchen muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung — durch die Vertragspartei — der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen in ihrem Hoheitsgebiet gestellt werden.

Artikel 7

Durchbeförderung

- (1) Unbeschadet des Artikels 11 gestatten die Vertragsparteien die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Übernahme in mögliche Durchgangsstaaten und den Zielstaat sichergestellt ist.
- (2) Ein Transitvisum der ersuchten Vertragspartei ist nicht erforderlich.
- (3) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen des Artikels 11 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Durchbeförderungen auf solche Ausländer zu beschränken, bei denen die direkte Rückführung in den Herkunftsstaat nicht möglich ist.

Artikel 8

Datenschutz

Soweit für die Durchführung des Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen

 die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Aliasnamen, Geburtsnamen und -ort, Geschlecht, derzeitige und gegebenenfalls frühere Staatsangehörigkeit);

- den Reisepaß, den Personalausweis, sonstige Identitäts- und Reisedokumente und die Passierscheine (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.);
- sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben;
- 4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
- 5. die Aufenthaltserlaubnisse oder die durch eine der Vertragsparteien erteilten Visa;
- 6. in den Fällen des Artikels 7 den Ort der Einreichung eines Asylantrags und das Datum der Einreichung eines früheren Asylantrags, das Datum der Einreichung des jetzigen Asylantrags, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.

Artikel 9

Kosten

- (1) Die Kosten der Beförderung von Personen, die nach den Artikeln 1, 2 und 3 übernommen werden, trägt bis zur Grenzübergangsstelle der ersuchten Vertragspartei die ersuchende Vetragspartei.
- (2) Die Kosten der Durchbeförderung bis an die Grenze des Zielstaats und gegebenenfalls auch die aus dem Rücktransport erwachsenden Kosten trägt gemäß Artikel 7 die ersuchende Vertragspartei.

Artikel 10

Expertenausschuß

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens. Dazu setzen sie einen Expertenausschuß ein, der
- a) die Anwendung dieses Abkommens verfolgt;
- b) Vorschläge zur Lösung von mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Fragen vorlegt;
- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens vorschlägt:
- d) geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern ausarbeitet und empfiehlt.
- (2) Die Vertragsparteien behalten sich ihre Zustimmung zu den Vorschlägen und Maßnahmen vor.
- (3) Der Ausschuß setzt sich aus jeweils drei Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Die Vertragsparteien

benennen aus deren Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter; zugleich werden stellvertretende Mitglieder benannt. Zu den Konsultationen können weitere Experten hinzugezogen werden.

(4) Der Ausschuß tritt auf Vorschlag eines der Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

Artikel 11

Unberührtheitsklausel

Dieses Abkommen läßt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus folgenden Übereinkünften unberührt:

- Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- 2. zwischenstaatliche Verträge über die Auslieferung und die Durchbeförderung;
- 3. Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- internationale Asylübereinkommen, insbesondere das Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags;
- 5. internationale Übereinkommen und Abkommen über die Rückübernahme ausländischer Staatsangehöriger.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird erst von dem Tag an angewandt, den die Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbaren.

Artikel 13

Suspendierung, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Unterrichtung der anderen Vertragspartei aus wichtigem

DE

Grund, insbesondere aus Gründen des Schutzes der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der Gesundheit der Bürger, durch Notifikation suspendieren. Über die Aufhebung einer solchen Maßnahme informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich auf diplomatischem Wege.

- (3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Unterrichtung der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund durch Notifikation kündigen.
- (4) Die Suspendierung oder Kündigung dieses Abkommens wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Geschehen zu ... am ..., in zwei Urschriften, jede in und Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der/des (... Mitgliedstaat ...)

Für die Regierung der/des (... Drittstaat ...)

ANLAGE II.3

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 24. Juli 1995

betreffend Leitsätze für die Ausarbeitung von Protokollen zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.1 Nummer 3,

unter Hinweis darauf, daß der Rat eine Empfehlung betreffend den Musterentwurf eines bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat angenommen hat (1),

in der Erwägung, daß diese Rückübernahmeabkommen häufig durch Protokolle ergänzt werden, in denen bestimmte technische Einzelheiten der Durchführung festgelegt sind, weswegen die Annahme einer Reihe von Leitsätzen zu empfehlen ist, die den Mitgliedstaaten bei der Aushandlung entsprechender Protokolle als Richtschnur dienen könnten —

EMPFIEHLT, daß die nachstehenden Leitsätze von den Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1995 bei Verhandlungen mit Drittländern im Rahmen der Ausarbeitung eines Protokolls zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen zugrunde gelegt werden.

I. Rückübernahmeverfahren

1. Gemeinsame Formulare

Bei der Rückübergabe/-übernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in dem betreffenden Land wird den Vertragsparteien empfohlen, gemeinsame Formulare zu verwenden. Dabei handelt es sich um folgende Formulare:

- Protokoll der Übergabe/Übernahme im vereinfachten Verfahren,
- Antrag auf Übernahme/Durchbeförderung,
- Protokoll der Übergabe/Übernahme.

Bei der Erstellung dieser Formulare könnten sich die Mitgliedstaaten von den drei beigefügten Dokumenten leiten lassen und daraus die Rubriken übernehmen, die entsprechend den Besonderheiten der Beziehungen zu dem Drittstaat, der Vertragspartei ist, und dem sich daraus ergebenden Informationsbedarf zweckdienlich sind.

Einfachheit und Schnelligkeit sollten unbedingt Vorrang erhalten.

 Rückübergabe/-übernahme im vereinfachten Verfahren

Werden Personen im Grenzbereich angetroffen, erfolgt die Rückübergabe/-übernahme im vereinfachten Verfahren.

Das Protokoll muß daher eine entsprechende Bestimmung enthalten.

Die Vertragsparteien bestimmen die Gesamtdauer der Frist für die Rückübernahme im vereinfachten Verfahren (Frist für die Antragstellung und die Beantwortung des Antrages), die in jedem Fall sehr kurz sein sollte. Die Mitgliedstaaten können sich von Abkommen leiten lassen, die einige unter ihnen bereits unterzeichnet haben und bei denen diese Frist 48 Stunden nicht überschreitet.

Die Formen der Übergabe sollten bei diesem Verfahren einfacher gestaltet werden. Die Mitteilung über die Übergabe kann formlos erfolgen (telefonisch, per Telefax oder Fernschreiben oder mündlich), und die Übergabe wird unmittelbar von den örtlichen Grenzdienststellen durchgeführt.

Erforderlichenfalls kann ein Protokoll (vgl. Abschnitt I Nummer 1) erstellt werden.

3. Rückübergabe/-übernahme im regulären Verfahren

Dieses Verfahren findet Anwendung, wenn die Übergabe/Übernahme von Personen nicht im vereinfachten Verfahren erfolgen kann.

Der Antrag auf Übernahme und die Beantwortung sollten schriftlich erfolgen. Die Parteien könnten sich von dem beigefügten Dokument leiten lassen.

Die Beantwortung sollte zwingend vorgeschrieben sein und innerhalb einer von den Parteien festzulegenden

⁽¹⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

kurzen Frist erfolgen. Entsprechend dem Musterentwurf für ein bilaterales Abkommen darf diese Frist 15 Tage nicht überschreiten. Es wäre jedoch wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten sich von bereits unterzeichneten Abkommen leiten lassen, bei denen diese Frist noch kürzer ist.

II. Mittel zur Feststellung der Identität zurückzuübernehmender Personen

1. Bindungswirkung des Nachweises und der Glaubhaftmachung

Sind die Staatsangehörigkeit und die Einreise in das Hoheitsgebiet nachgewiesen, sollten sie unter den Vertragsparteien als verbindlich anerkannt sein, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden.

Werden die Staatsangehörigkeit und die Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Landes glaubhaft gemacht, gelten sie unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

2. Nachweis und Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit oder der Einreise über die Außengrenze

In dem Protokoll müssen die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit eindeutig bestimmt werden.

Die Staatsangehörigkeit kann nachgewiesen werden durch:

- Staatsangehörigkeitsurkunden, die einer Person eindeutig zugeordnet werden können,
- Pässe aller Art (National-, Diplomaten-, Dienstpässe, von Behörden ausgestellte Paßersatzdokumente mit Lichtbild) oder alle sonstigen Reisedokumente, aus denen die Staatsangehörigkeit hervorgeht,
- von Konsulaten ausgestellte Meldebescheinigungen,
- Personalausweise (auch vorläufige und behelfsmäßige),
- Kinderausweise als Paßersatz,
- vorläufige Identitätsbescheinigungen,
- Wehrpässe und Militärausweise.

Die Staatsangehörigkeit kann glaubhaft gemacht werden insbesondere durch:

- Behördenauskünfte mit eindeutiger Aussage,
- Dienstausweis eines Beamten,

- Firmenausweise,
- Führerscheine,
- Abschrift aus dem Standesamtsregister,
- Seefahrtsbücher,
- Binnenschifferausweise,
- Fotokopien eines der vorgenannten Dokumente,
- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben des Betroffenen,
- die Sprache des Betroffenen.

Das Protokoll muß ferner die Nachweis- oder die Glaubhaftmachungsmittel für die Einreise über die Außengrenzen im Sinne von Artikel 2 des Musterentwurfs für ein Rückübernahmeabkommen eindeutig bestimmen.

Die Einreise über die Außengrenze kann nachgewiesen werden durch:

- Einreisestempel oder entsprechenden Vermerk im Reisedokument,
- Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staates unter Berücksichtigung der Reiseroute sowie des Datums des Grenzübertritts,
- Einreisestempel im falschen oder verfälschten Paß,
- Fahrausweise, mit deren Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann.
- Fingerabdrücke, sofern sie von Behörden beim Überschreiten der Außengrenzen abgenommen wurden.

Die Einreise über die Außengrenze kann glaubhaft gemacht werden insbesondere durch:

- Erklärungen der zu übergebenden Person,
- Erklärungen von Behördenbediensteten sowie Aussagen anderer Personen,
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen abgenommen haben,
- Fahrausweise,
- Hotelrechnungen,
- Ausweise für den Zugang zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten,
- Terminkarten f
 ür Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.,

 Daten, aus denen hervorgeht, daß die zu übergebende Person die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat.

III. Benennung der zuständigen Behörden

In dem Protokoll wird vorgesehen, daß die für die Grenzkontrollen zuständigen Minister die Grenzübergangsstellen, die für die Rückübernahme und die Durchbeförderung in Anspruch genommen werden können, sowie die zentralen oder lokalen Behörden, die für die Bearbeitung von Rückübernahme- oder Durchbeförderungsersuchen zuständig sind, benennen.

Effizienz und Schnelligkeit sollten bei der Auswahl maßgebliche Gesichtspunkte sein.

IV. Bedingungen für die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen

Die Mitgliedstaaten könnten für ihre Beziehungen zu dem Drittstaat, der Vertragspartei ist, die Verwendung eines Formulars für die Rückübernahme/Durchbeförderung vorsehen, wenn sie die Durchbeförderung einer Person mit Begleitpersonen nach Artikel 7 des Musterrückübernahmeabkommens beantragen. Sie könnten sich von dem beigefügten entsprechenden Formular leiten lassen.

Im Fall der direkten Durchbeförderung eines Drittstaatsangehörigen über einen Flughafen der anderen Vertragspartei könnten die Parteien jedoch von den betreffenden Förmlichkeiten befreit werden. In diesem Fall würde die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei rechtzeitig die beabsichtigte Rückbeförderung mitteilen und dieser die Angaben zur Person, die Angaben zu dem Flug sowie die näheren Angaben zu den Beamten, die gegebenenfalls als Begleitpersonen mitreisen, übermitteln.

V. Datenschutz

In den Text könnte ein Artikel über den Datenschutz aufgenommen werden, dessen Inhalt weitgehend von den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften abhängig sein wird.

In jedem Fall wäre aber klarzustellen, daß die Informationen nur zu den Zwecken, zu denen das Abkommen geschlossen wurde, übermittelt werden dürfen.

VI. Gültigkeit und Anwendbarkeit des Protokolls

In dem Text sollte klargestellt werden, daß das Protokoll gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft tritt, daß es in der Zeit, in der die Durchführung des Rückübernahmeabkommens ausgesetzt ist, nicht durchgeführt wird und daß es gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen außer Kraft tritt.

Anlage 1 der Anlage II.3 (*)

PROTOKOLL

über die Übergabe/Übernahme einer Person im vereinfachten Verfahren

1.	Am
	(Ort)
	wurde an übermittelt:
	(Bezeichnung des übernehmenden Landes)
	Vorname und Name:
	Geburtsdatum und -ort:
	Wohnort ():
	Staatsangehörigkeit:
	Identität wurde festgelegt auf der Grundlage von:
	(Bezeichnung, Serie und Nummer des Dokuments, wann und durch wen ausgestellt, ggf. andere Weise der Identitätsfeststellung)
2.	Zeit, Ort und Weise sowie Motive der illegalen Einreise:
	(Kurze Beschreibung der Tat)
3.	Andere Gründe der Übergabe/Übernahme (betrifft die Bürger der Vertragsparteien):
4.	Bestätigende Beweise oder Umstände, die eine illegale Einreise glaubhaft machen:
5	Im Zusammenhang mit der Übergabe/Übernahme der Person zu übergebende Gegenstände, Dokumente und Geld:
<i>J</i> .	Im Zusammennang mit der Obergabe/Obernamme der Person zu übergebende Gegenstande, Dokumente und Geid:
6.	Minderjährige, () die gemeinsam mit der unter Nummer 1 aufgeführten Person übergeben werden (Vor- und Familienname, Geburtsdatum):

^(*) Reicht der Platz in den Rubriken nicht für die Angaben aus, so sind diese in Form von Anlagen mit einem Verweis auf die entsprechende Rubrik beizufügen; die Anlagen ihrerseits sind in Nummer 7 aufzuführen.

DE

7.	Anl	nlagen:	
	a)		
	b)		
	c)		
	d)		
	e)		
		Das Protokoll wurde	in
		Exemplaren in	(und)
••••	•••••		
	•••••	Vor- und Zuname und Dienststellung des Übergebenden	Vor- und Zuname und Dienststellung des Übernehmenden
		vor- und Zuname und Dienststellung des Obergebenden	vor- und Zuname und Dienststellung des Übernehmenden
		(Unterschrift)	(Unterschrift)

Anlage 2 der Anlage II.3)

Von:		(Ort und Datum)
	(Bezeichnung der Stelle, die den Antrag stellt)	
	AZ:	
An:		
	(Bezeichnung des Empfängers)	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

ANTRAG AUF ÜBERNAHME/DURCHBEFÖRDERUNG EINER PERSON

1.	Daten zur Person
1.1.	Familienname:
1.2.	Vornamen(n):
1.3.	Geburtsname:
1.4.	Aliasname:
1.5.	Staatsangehörigkeit: Sprache:
1.6.	Geburtsdatum:
1.8.	Wohnort im Ausgangsland:
1.9.	Bezeichnung und Nummer des zum Grenzübertritt berechtigenden Dokuments, durch wen ausgestellt, bis wann gültig:
2.	Umstände der illegalen Einreise in den Übergeberstaat
2.1.	Tag und Uhrzeit der Einreise:
2.2.	Einreiseort:
2.3.	Einreiseumstände (detaillierte Angaben):
3.	Aufenthalt im übernehmenden Staat:
3.1.	Zeitpunkt der Einreise:
3.2.	Ort der Einreise:
3.3.	Aufenthaltsdauer:
3.4.	Aufenthaltsort:

9.	9. 96 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	Nr. C 274/31
.5.	Reiseroute zur Grenze:	
5.6.	Beweis oder Glaubhaftmachungsmittel für die Einreise einer Person über die Außengrenze, die die g die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt (illegale Einreise):	_
		*
ŀ.	Besondere Umstände in bezug auf die Person:	
1.1.	Dolmetscher erforderlich für:	
1.2.	Mitgeführte Gegenstände (Dokumente, Barmittel usw.):	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
.3.	Hinweis auf besondere Gefährlichkeit der Person (z. B. Verdacht auf schwere Straftat, aggressive Person):	
.4.	Hinweis zum Gesundheitszustand (evtl. Hinweis auf besondere ärztliche Betreuung):	
		••••••
.5.	Minderjährige, () die mit der/den in den o.a. Nummern genannten Person(en) übergeben werd datum):	en (Vor- und Zuname, Geburts-
.6.	An die zuständigen Behörden des beantragenden Staates gerichtete Anträge der zu übergebenden Entscheidung der zuständigen Behörde, darunter eventuelle Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlin Asyl:	n/übernehmenden Person und ngsstatus oder des Rechts auf

-	
1	DE
	1) 14

<i>5</i> .	Durchbeförderung (¹)
5.1.	Soll die Person durchbefördert werden?
5.2.	Zielstaat:
5.3.	Mögliche weitere Durchgangsstaaten:
5.4.	Die Übernahme in mögliche Durchgangsstaaten und den Zielstaat ist sichergestellt:
	Ja/Nein (Zutreffendes bitte unterstreichen.)
5.5.	Die direkte Zurückführung der Person in den Herkunftsstaat ist nicht möglich:
	Ja/Nein (Zutreffendes bitte unterstreichen.)
6.	Vorgeschlagener Ort und vorgeschlagene Zeit der Übergabe
7.	Anhänge
, .	Timenge
8.	Bestätigung des Eingangs des Antrags (Ort, Datum, Unterschrift)
	······································
	(Unterschrift)

⁽¹) Bei Transitangelegenheiten ist insbesondere die Empfehlung der Minister aus dem Jahr 1992 über den Transit zum Zweck der Rückführung (ABl. Nr. C 5 vom 10. 1. 1996, S. 5) zu berücksichtigen, vor allem hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte.

Anlage 3 der Anlage II.3

PROTOKOLL ÜBER DIE ÜBERGABE/ÜBERNAHME EINER PERSON

Übergabeort	
Zeitpunkt der Übergabe	
Übergebender	
Übernehmender	·
Unter Bezugnahme auf den am	(Datum) gestellten Antrag
der/des(Übergabestaat)	wurde/n nachstehend aufgeführte Person/en
	übernommen.
1(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
2. (Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
4. (Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)
Dabei wurde folgendes übergeben:	· ·
Bemerkungen:	
(Vorname, Zuname und Dienststellung des Übergebenden)	(Vorname, Zuname und Dienststellung des Übernehmenden)
(Unterschrift)	(Unterschrift)

ANLAGE III.1

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 20. Juni 1994

über die eventuelle Anwendung des Artikels K.9 des Vertrags über die Europäische Union auf die Asylpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.1 -

NIMMT KENNTNIS von den Fortschritten, die in den letzten Jahren bei der Zusammenarbeit im Bereich der Asylpolitik insbesondere auf der Grundlage des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Maastricht angenommenen Programms erzielt werden konnten,

ist sich der Notwendigkeit einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit bewußt und VEREINBART, so rasch wie möglich die neuen Instrumente anzuwenden, über die er aufgrund des Vertrags über die Europäische Union verfügt. Mit ihnen wird die Effizienz der Maßnahmen gesteigert werden können, die im Rahmen der Union zur Durchführung der aufzustellenden prioritären Programme ergriffen werden,

HAT KENNTNIS GENOMMEN von dem Bericht der Kommission über die Anwendung des Artikels K.9 auf die Asylpolitik, wie sie im zweiten Absatz der Erklärung in der Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union vorgesehen ist,

STELLT FEST, daß die Anwendung des Artikels K.9 nach Ansicht der Kommission gewisse Vorteile mit sich brächte. Er ist allerdings wie die Kommission der Auffassung, daß es angesichts des erst kürzlich erfolgten Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union noch nicht an der Zeit ist, diese Anwendung vorzuschlagen. Er ist allerdings der Auffassung, daß es angebracht sein könnte, diese Frage im Lichte der gesammelten Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt — spätestens vor Ende 1995 — erneut zu prüfen.

Beweismittel im Rahmen des Dubliner Übereinkommens

(vom Rat am 20. Juni 1994 angenommener Text)

I. Grundsätze für die Beweisführung

Die Art und Weise, wie Beweismittel benutzt werden, um den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staat zu bestimmen, ist für die Anwendung des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 von grundlegender Bedeutung.

Die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens ist grundsätzlich mit einem möglichst geringen "Beweisaufwand" zu bestimmen.

Wäre die Beweisführung mit erheblichen Auflagen verknüpft, so würde das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit letztlich länger dauern als die Prüfung des eigentlichen Asylantrags. In diesem Fall würde das Übereinkommen nicht nur seinen Zweck völlig verfehlen, sondern sogar in Widerspruch zu einem seiner Ziele geraten, denn durch die Wartezeiten würde eine neue Kategorie von "refugees in orbit" entstehen, eine Gruppe von Asylbewerbern, deren Anträge nicht geprüft würden, solange das im Dubliner Übereinkommen vorgesehene Verfahren nicht abgeschlossen wäre.

Wären die Beweisregeln allzu strikt, so würden die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit nicht übernehmen, und das Übereinkommen würde nur selten Anwendung finden; andererseits würden die Mitgliedstaaten mit umfangreicheren nationalen Registern gleichsam bestraft, da ihre Zuständigkeit sich leichter nachweisen ließe.

Die Mitgliedstaaten sollten bereit sein, die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags auch auf der Grundlage eines Indizienbeweises zu übernehmen, wenn sich bei einer Gesamtprüfung der Lage des Asylbewerbers ergibt, daß der betreffende Mitgliedstaat aller Wahrscheinlichkeit nach zuständig ist.

Die Mitgliedstaaten prüfen anhand aller ihnen vorliegenden Beweismittel einschließlich der Erklärungen des Asylbewerbers gemeinsam in loyaler Zusammenarbeit, ob die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats schlüssig begründet werden kann.

Die Verzeichnisse A und B stützen sich auf diese Überlegungen.

II. Allgemeine Bemerkungen zu den Verzeichnissen A und B

Es wurde für notwendig erachtet, zwei Beweismittel-Verzeichnisse aufzustellen: die Beweise gemäß Verzeichnis A sowie die Indizien gemäß Verzeichnis B (siehe Anlage).

Im ersten Verzeichnis (Verzeichnis A) sind die Beweise aufgeführt. Diese erbringen im Sinne des Verzeichnisses A den vollen Beweis für die Zuständigkeit nach dem Dubliner Übereinkommen, soweit sie nicht durch einen Gegenbeweis widerlegt werden (z. B. Dokumente sind nicht echt).

Das zweite Verzeichnis (Verzeichnis B) ist nicht erschöpfend und enthält solche Beweismittel, die im Rahmen des Dubliner Übereinkommens als Anhaltspunkte zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um Beweismittel, die als Indizien gelten. Indizien im Sinne des Verzeichnisses B können je nach Beweiswürdigung im Einzelfall für die Bestimmung der Zuständigkeit ausreichen. Sie sind grundsätzlich widerlegbar.

Diese Verzeichnisse können aufgrund praktischer Erfahrungen überarbeitet werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß das Gewicht, das den einzelnen Beweiselementen beigemessen wird, nach den Umständen des jeweiligen Falles unterschiedlich sein kann. Bei der Einteilung nach Beweisen und Indizien erscheint es erforderlich, nach dem Beweisthema zu differenzieren. Zum Beispiel kann ein Fingerabdruck als Beweis für den Aufenthalt eines Asylbewerbers in einem Mitgliedstaat gelten, während der Fingerabdruck hinsichtlich der Frage, ob der Asylbewerber über eine bestimmte Außengrenze eingereist ist, nur als Indiz dienen kann.

Diese Differenzierung machte es erforderlich, zu jedem Beweisthema des Dubliner Übereinkommens getrennt ein Verzeichnis der Beweise (Verzeichnis A) und der Indizien (Verzeichnis B) auszuarbeiten; auf diese Weise entstand die im Anhang enthaltene Unterteilung der Beweismittel je nach dem betreffenden Gegenstand.

Ebenso besitzen amtliche Dokumente nicht in allen Mitgliedstaaten dieselbe Beweiskraft. Das gleiche Dokument kann je nach Mitgliedstaat zu einem unterschiedlichen Zweck oder von unterschiedlichen Behörden ausgestellt werden.

a) Verzeichnis A

Die im Verzeichnis A enthaltenen Beweise erbringen den vollen Beweis für die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats zur Durchführung des Asylverfahrens, sofern sie nicht durch einen Gegenbeweis widerlegt werden (z. B. gefälschtes Dokument).

Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten anhand der Systematik des Verzeichnisses A Muster der verschiedenen Arten von amtlichen Dokumenten vor. Diese verschiedenen Dokumentenmuster werden im gemeinsamen Leitfaden für die Anwendung des Dubliner Übereinkommens zusammengestellt. Dies dürfte zu mehr Effizienz führen und den Behörden das Erkennen gefälschter Dokumente, die von Asylbewerbern vorgelegt werden, erleichtern. Einige der in Verzeichnis A aufgeführten Beweismittel eignen sich bestens für die Durchführung von Artikel 4 und Artikel 5 Absätze 1 bis 4 des Dubliner Übereinkommens.

b) Verzeichnis B

Im Verzeichnis B sind Indizien aufgeführt, die je nach Beweiswürdigung im Einzelfall für die Bestimmung der Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens ausreichen.

Solche Indizien könnten sich in der Praxis als sehr nützlich erweisen. Ungeachtet ihrer Anzahl ist es aber nicht möglich, sie den im Verzeichnis A festgelegten Beweismitteln, die die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats begründen, gleichzusetzen.

Wenn diese Anhaltspunkte auch keinen Beweis darstellen, so könnte mit ihrer Hilfe doch bestimmt werden, welchem Mitgliedstaat man sich bei der Suche nach dem im Sinne des Übereinkommens zuständigen Staat billigerweise zuwenden könnte.

Der betreffende Mitgliedstaat würde in seinen verschiedenen Registern nachprüfen, ob er zuständig ist.

Liegt die Zuständigkeit bei mehr als einem Mitgliedstaat, so ist es Sache des zuerst mit einem Asylantrag befaßten Mitgliedstaats, denjenigen Staat zu ermitteln, der im Sinne des Dubliner Übereinkommens am ehesten zuständig ist, wobei der Grundsatz des Artikels 3 Absatz 2 gilt, daß die Kriterien für die Zuständigkeit in der vorgegebenen Reihenfolge zum Tragen kommen.

Dadurch kann vermieden werden, daß Asylbewerber von einem Staat an den anderen überstellt werden, was die Verfahren komplizieren und Verzögerungen bewirken würde.

Insbesondere wenn ein Asylbewerber durch mehrere Mitgliedstaaten reist und erst im letzten Staat einen Antrag stellt, darf dieser Mitgliedstaat nicht einfach von der Annahme ausgehen, daß der letzte Transitstaat zuständig ist.

Soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß mehrere Staaten zuständig sein können, bemüht sich der Staat, in dem der Antrag gestellt wurde, festzustellen, welcher dieser Staaten unter Berücksichtigung der im Dubliner Übereinkommen aufgestellten Zuständigkeitsrangfolge zur Durchführung des Asylverfahrens verpflichtet ist.

Anhang zu Anlage III.2

VERZEICHNIS A

A. BEWEISE

I. Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen Staates

1. Legaler Wohnsitz eines in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannten Familienangehörigen (Artikel 4)

Beweise

- schriftliche Bestätigung der Angaben durch den anderen Mitgliedstaat,
- Registerauszug,
- Aufenthaltstitel, die der als Flüchtling anerkannten Person erteilt worden sind,
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar,
- Zustimmung der Betroffenen.
- 2. Gültige Aufenthaltstitel (Artikel 5 Absätze 1 und 3) oder seit weniger als 2 Jahren abgelaufene Aufenthaltstitel (und Beginn der Gültigkeit) (Artikel 5 Absatz 4)

Beweise

- Aufenthaltstitel,
- Auszüge aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel erteilt hat.
- 3. Gültige Visa (Artikel 5 Absätze 2 und 3) und seit weniger als 6 Monaten abgelaufene Visa (und Gültigkeitsbeginn) (Artikel 5 Absatz 4)

Beweise

- ausgestelltes Visum (gültig oder abgelaufen, je nach Lage des Falls),
- Auszug aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat.
- 4. Illegale Einreise (Artikel 6 Absatz 1) und legale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 7 Absatz 1)

Beweise

- Einreisestempel im falschen oder verfälschten Paß,
- Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Asylbewerbers sowie des Datums des Grenzübertritts,
- Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann,
- Einreisestempel oder entsprechender Vermerk im Reisedokument.
- 5. Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 7)

Beweise

- Ausreisestempel,
- Auszüge aus den Registern des Drittstaates (Aufenthaltsnachweis),
- Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Ausreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann,
- Bericht/Bestätigung seitens des Mitgliedstaats, von dem aus der Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat,
- Stempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Drittstaates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Asylbewerbers sowie des Datums des Grenzübertritts.

6. Aufenthalt von mindestens 6 Monaten vor der Antragstellung in dem Mitgliedstaat, in dem der Asylbewerber seinen Antrag gestellt hat (Artikel 6 Absatz 2)

Beweise

Offizielle Beweise, die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestätigen, daß der Ausländer sich mindestens 6 Monate in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgehalten hat, bevor er Asyl beantragt hat

7. Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags (Artikel 8)

Beweise

- vom Asylbewerber vorgelegtes Formular,
- amtliches Protokoll,
- Fingerabdrücke, die bei der Stellung des Asylantrags abgenommen wurden,
- Auszüge aus den Registern und entsprechenden Karteien,
- schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird.

II. Rückübernahmeverpflichtungen des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats

1. Anhängiges oder früheres Asylverfahren (Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e))

Beweise

- vom Asylbewerber ausgefülltes Formular,
- amtliches Protokoll,
- Fingerabdrücke die bei der Stellung eines Asylantrags abgenommen wurden,
- Auszüge aus den Registern und entsprechenden Karteien,
- schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird.
- 2. Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 10 Absatz 3)

Beweise

- Ausreisestempel,
- Auszüge aus den Registern des Drittstaates (Aufenthaltsnachweis),
- Stempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Asylbewerbers sowie des Datums des Grenzübertritts,
- amtliche Bescheinigung über die tatsächliche Rückführung des Ausländers.
- 3. Rückführung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 10 Absatz 4)

Beweise

- amtliche Bescheinigung der tatsächlichen Rückführung des Ausländers,
- Ausreisestempel,
- Bestätigung der Angaben über die Rückführung durch den Drittstaat.

VERZEICHNIS B

B. INDIZIEN

- I. Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen Staates
 - Legaler Wohnsitz eines in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannten Familienangehörigen (Artikel 4)

Indizien (1)

- Erklärungen des Asylbewerbers,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR.
- 2. Gültige Aufenthaltstitel (Artikel 5 Absätze 1 und 3) und seit weniger als 2 Jahren abgelaufene Aufenthaltstitel (und Gültigkeitsbeginn) (Artikel 5 Absatz 4)

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR.
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel nicht ausgestellt hat,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- 3. Gültige Visa (Artikel 5 Absätze 2 und 3) und seit weniger als 6 Monaten abgelaufene Visa (und Gültigkeitsbeginn) (Artikel 5 Absatz 4)

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der das Visum nicht ausgestellt hat,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- 4. Illegale Einreise (Artikel 6 Absatz 1) und legale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 7 Absatz 1)

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.,
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen abgenommen haben.
 - In diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar,
- Fahrausweise,
- Hotelrechnungen,
- Ausweise für den Zugang zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten,
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.,
- Daten, aus denen hervorgeht, daß die Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat,
- usw.
- 5. Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 7)

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,

⁽¹⁾ Diesen Indizien muß stets ein Beweis im Sinne des Verzeichnisses A folgen.

- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat,
- zu Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 3: Ausreisestempel, wenn der betreffende Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens 3 Monate verlassen hat,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.,
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen abgenommen haben.
 - In diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar,
- Fahrausweise,
- Hotelrechnungen,
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.,
- Daten, aus denen hervorgeht, daß der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat,
- usw.
- 6. Aufenthalt von mindestens 6 Monaten vor der Antragstellung in dem Mitgliedstaat, in dem der Asylbewerber seinen Antrag gestellt hat (Artikel 6 Absatz 2)

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.,
- Erklärung, die geduldeten Ausländern erteilt wird,
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen abgenommen haben.
 - In diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar,
- Fahrausweise,
- Hotelrechnungen,
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.,
- Daten, aus denen hervorgeht, daß der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat,
- usw.
- 7. Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags (Artikel 8)

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.,
- Berichte/Bestätigung seitens eines anderen Mitgliedstaats.

II. Rückübernahmeverpflichtungen des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats

1. Anhängiges oder früheres Asylverfahren (Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e))

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,

- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat.
- 2. Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 10 Absatz 3)

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat,
- Ausreisestempel, wenn der betreffende Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens 3 Monate verlassen hat,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.,
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen abgenommen haben.
 - In diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar,
- Fahrausweise,
- Hotelrechnungen,
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.,
- Daten, aus denen hervorgeht, daß der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat,
- usw.
- 3. Rückführung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 10 Absatz 4)

Indizien

- Erklärungen des Asylbewerbers,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR,
- Ausreisestempel, wenn der betreffende Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens 3 Monate verlassen hat,
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.,
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen abgenommen haben.
 - In diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar,
- Fahrausweise,
- Hotelrechnungen,
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.,
- Daten, aus denen hervorgeht, daß der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat,
- usw.

Laissez-passer-Formular für die Überstellung eines Asylbewerbers von einem Mitgliedstaat in einen anderen

(vom Rat am 20. Juni 1994 angenommener Text)

(MITGLIEDSTAAT) (ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE)

Reg. Nr. (*)

LAISSEZ-PASSER

	1 und 13 des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständiger es in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags
Nur gültig für die Überstell melden.	ung von (¹) nach (²); der Asylbewerber hat sich bis zum (³) in (⁴) zu
Ausgestellt in:	
NAME:	
VORNAMEN:	
GEBURTSORT UND GEBL	JRTSDATUM:
STAATSANGEHÖRIGKEIT:	
Ausstellungsdatum:	
LICHTBILD	
	SIEGEL
	SIEGEL (zuständige Behörde) Im Auftrag

Die Identität des Inhabers dieses Laissez-passer ist von den Behörden (5) (6) festgestellt worden.

Dieses Dokument wird nur in Anwendung der Artikel 11 und 13 des Dubliner Übereinkommens ausgestellt und ist weder einem Reisedokument, das zum Überschreiten der Außengrenze berechtigt, noch einem Dokument, mit dem die Identität des Betreffenden nachgewiesen wird, gleichzustellen.

^{*)} Die Registriernummer wird vom überstellenden Staat vergeben.

⁽¹⁾ Mitgliedstaat, aus in dem der Betreffende überstellt wird.

⁽²⁾ Mitgliedstaat, in den der Betreffende überstellt wird

³⁾ Meldefrist des Asylbewerbers nach Ankunft im zweiten Mitgliedstaat.

⁽⁴⁾ Ort, an dem sich der Asylbewerber nach Ankunft im zweiten Mitgliedstaat melden muß.

⁽⁵⁾ Anhand der folgenden den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.
(6) Anhand einer Erklärung des Asylbewerbers oder anderer Dokumente als Reisedokumente oder Ausweispapiere.

Verteilung und Vertraulichkeit der gemeinsamen Berichte über die Situation in bestimmten Drittländern

(vom Rat am 20. Juni 1994 angenommener Text)

- Die gemeinsamen Berichte werden gegebenenfalls zusammen mit einer die Bemerkungen des CIREA enthaltenden internen Aufzeichnung für die Lenkungsgruppe I (Asyl Einwanderung) den Delegationsleitern in dieser Gruppe übermittelt, die ihrerseits im Rahmen dessen, was in den beiden nachstehenden Gedankenstrichen festgelegt worden ist, bestimmen, an welche nationalen Behörden die gemeinsamen Berichte zu verteilen sind.
- Die für Asyl- und Ausländerfragen zuständigen nationalen Behörden können diese Berichte zu den ihnen vorliegenden Informationen benutzen.
- Je nach den innerstaatlichen Verfahren können diese Berichte den Parteien eines Rechtsstreits zur Kenntnis gebracht werden, wenn gegen eine Entscheidung einer für Asyl- oder Ausländerfragen zuständigen Behörde Rechtsmittel eingelegt wurde.

EINHEITLICHES FORMULAR ZUR BESTIMMUNG DES FÜR DIE PRÜFUNG EINES ASYLANTRAGS ZUSTÄNDIGEN STAATES

(vom Rat am 20. Juni 1994 angenommener Text)

	Lichtbi	ld	

Aktenzeichen

Angaben zur Person des Antragstellers

1.	Name (*)				
	Geburtsname				•••••
2.	Vorname(n)		•••••		
3.	Werden oder wurden auch andere Namen geführt?	□ ja		☐ nein	
	Welche?		···		
4.	Geburtsdatum		•••••		
5.	Geburtsort				
	Kreis/Bezirk				
	Land		•••••		
6.	Staatsangehörigkeit(en) — alle angeben —				
	a) jetzige				
	b) frühere				
	c) keine/staatenlos		•••••		
7.	Geschlecht	männlich		weiblich	
8.	Name des Vaters				
9.	Name der Mutter	***************************************			
10.	Familienstand	☐ ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
11.	Anschrift				
	— gegenwärtig				
	— im Heimatland				
12.	Muttersprache(n)				

^(*) In Druckschrift und Großbuchstaben.

An	gaben zu der	n Familienangehörigen			Α.	
13.	Ehegatte —	Name (*), Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Wohnort Wenn der Ehegatte Asyl begehrt, ist ein gesondertes Formblatt auszufüllen)				
14.	Kinder —	Name (*), Vorname(n), Geschlech (Anzugeben sind alle Kinder; für h begehrt wird)			olatt auszufüllen, wenn Asyl	
		a)				
		b)				
		c)				
	•	d)				
		e)				
15.	Ort und Datu	um des Asylantrags im Aufenthalts	staat			
-	ibana Aardraa	f ahuan				
	ihere Asylver		1			
16.	•	bewerber im Aufenthaltsstaat m anderen Staat schon einmal				
		Anerkennung als Flüchtling				
	beantragt?		□ ja	□ ne	in	
	Wann und w					
	wann unu w	0 !				
	Wurde über	den Antrag entschieden?	☐ nein		☐ ja, abgelehnt	
	Monn ist dia	Entechniques organisms				
	wann ist die	Entscheidung ergangen?				
Per	sonaldokume	ente				
17.	Reisepaß		☐ ja	□ nei	n	
	Nummer					
	ausgestellt a	m		••••		
	von					
	gültig bis					
10	Daßarcatzna	oior .	│ □ ia	□ nei	n	
10.	Paßersatzpa	piei	│ │ ja	_		
	Nummer			••••		
	ausgestellt a	m				
	von					
	gültig bis					
19.	Sonstige Urk	unde	□ ja	☐ nei	n	
	Nummer					
	ausgestellt ai	m,				
	von					
	gültig bis					
20	Falls keine Papiere vorliegen (falls das nicht vorgelegte Papier ein Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel enthielt, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer		☐ Ausreise	verloren	☐ entwendet	
۷٠.			ohne Papiere	- vollotell		
			,)	
			☐ sonstiger Grund			
	angeben)					
)	
			i .			

^(*) In Druckschrift und Großbuchstaben.

	enthaltstitel/Visa		
21.	Besitzt der Asylbewerber einen Aufenthaltstitel/ein Visum für den Aufenthaltsstaat?	□ ja	_ nein
	Art .	☐ Aufenthaltstitel☐ Transitvisum	☐ Einreisevisum
	erteilt am von gültig bis		
22.	Besitzt der Asylbewerber einen Aufenthalts- titel/ein Visum für einen anderen EU-Staat?	☐ ja	_ nein
	Für welchen Staat?		
	Art	☐ Aufenthaltstitel ☐ Transitvisum	☐ Einreisevisum
-	erteilt am von gültig bis		
23.	Besitzt der Asylbewerber einen Aufenthalts-	ja	nein
	titel/ein Visum für ein Drittland? Für welches Land?		~
	Art	☐ Aufenthaltstitel☐ Transitvisum	☐ Einreisevisum
	erteilt am von		
	gültig bis		
Rei	gültig bis seweg		
	seweg Land, von dem aus die Reise angetreten wurde		
	 Land, von dem aus die Reise angetreten wurde (Heimat- oder Herkunfstland) Ablauf der Reise vom Verlassen des Landes an, von dem aus die Reise angetreten wurde, bis zur Einreise in den 		
	 Land, von dem aus die Reise angetreten wurde (Heimat- oder Herkunfstland) Ablauf der Reise vom Verlassen des Landes an, von dem aus die Reise angetreten wurde, bis zur Einreise in den Staat, in dem Asyl beantragt wurde 		
	Land, von dem aus die Reise angetreten wurde (Heimat- oder Herkunfstland) — Ablauf der Reise vom Verlassen des Landes an, von dem aus die Reise angetreten wurde, bis zur Einreise in den Staat, in dem Asyl beantragt wurde — Zeitpunkt und Dauer der Reise		
	Land, von dem aus die Reise angetreten wurde (Heimat- oder Herkunfstland) — Ablauf der Reise vom Verlassen des Landes an, von dem aus die Reise angetreten wurde, bis zur Einreise in den Staat, in dem Asyl beantragt wurde — Zeitpunkt und Dauer der Reise — Grenzübertritt — an der offiziellen Übergangsstelle		

25.	Ist der Asylbewerber über einen anderen EU-Staat eingereist?	i ⊓ nein i ∏ ja		
	· ·			
	— In welchen EU-Staat ist er zuerst einge-			
	reist?			
	— Grenzübertritt an einer offiziellen Über-			
	gangsstelle oder			
	unter Umgehung der Grenzkontrolle bei			
	— Wann?			
Auf	enthalt in anderen EU-Staaten		J	
26.	Aufenthalt in einem oder mehreren anderen	☐ nein		
	EU-Staaten nach Verlassen des Landes,	☐ ja		
	von dem aus die Reise angetreten wurde (Heimat-/Herkunftsland)			
	— In welchem (welchen) Staat(en)?			
	— Von — bis			
	— Ort/genaue Anschrift			
	— Aufenthalt war	☐ erlaubt	nicht erlaubt	
	Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels			
	- Zweck des Aufenthalts			
Διıf	enthalt in (nicht der EU angehörenden)			
	tländern			
27.	Aufenthalt in einem oder mehreren Drittlän-	☐ nein		
	dern nach Verlassen des Landes, von dem aus die Reise angetreten wurde (Heimat-	☐ ja		
	/Herkunftsland)			
	— In welchem Drittland/welchen Drittlän-			
	dern?			
	— Von — bis			
	Ort/genaue Anschrift		□ Wahauna	
		☐ Hotel/Pension	☐ Wohnung☐ Sonstiges	
		☐ Lager	Suistiges	
		(Wo?)
	— Aufenthalt war	☐ erlaubt	☐ nicht erlaubt	
	— Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels			
	•			
	Zweck des Aufenthalts			

DE
1. 1.J.E. 1

	Mußte der Asylbewerber eine Ausweisung/Abschiebung befürchten?	□ ja	2	nein nein
	In welchen Staat?			
_	Warum?			
_	Gründe für die Weiterreise			
Angaben zu Familienangehörigen, die in EU- Staaten oder Drittländern leben				
28. a)	Ist irgendeinem Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden, und hat er nun seinen legalen Wohnsitz dort?	□ ja		□ nein
	Name des Familienangehörigen			
	— Staat			
	Anschrift in diesem Staat			
b)	Hat irgendeiner der Betroffenen Einwände dagegen, daß der Asylantrag in diesem Mitgliedstaat oder Drittland geprüft wird?	□ ja		☐ nein

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 20. Juni 1994

betreffend die Mitteilung der Kommission zum Thema Zuwanderungs- und Asylpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 1994 zum Thema Zuwanderungsund Asylpolitik, der das große Verdienst zukommt, die unterschiedlichen Aspekte dieser Politiken abzudecken;

STELLT FEST, daß die verschiedenen Kapitel der Mitteilung der Kommission auf Tagungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten", des Rates "Sozialfragen", des Rates "Entwicklung" sowie von den dem Rat "Justiz und Inneres" zuarbeitenden Stellen im Einklang mit den auf dessen Tagung am 23. März 1994 gefaßten Verfahrensbeschlüssen geprüft wurden;

ERINNERT an den Gedankenaustausch auf der informellen Tagung der Innenminister am 6. und 7. Mai 1994 in Saloniki;

WEIST erneut auf den Vorrang HIN, den er dem Aktionsplan und dem vorrangigen Arbeitsprogramm 1994 einräumt, die Ende 1993 angenommen wurden;

ERSUCHT die zuständigen Stellen, bei der Erarbeitung eines neuen Arbeitsprogramms zu prüfen, ob die in dieser Mitteilung behandelten Fragen, die unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallen und nicht im vorrangigen Arbeitsprogramm 1994 enthalten sind, in dieses neue Programm aufgenommen werden sollten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 30. November 1994

über die Ausgestaltung des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung (CIREFI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

ERINNERT daran, daß die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister am 30. November und 1. Dezember 1992 die Errichtung eines Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung (CIREFI) beschlossen haben, und STELLT FEST, daß das CIREFI in dem im November 1993 angenommenen vorrangigen Arbeitsprogramm für 1994 in dem Bereich Justiz und Inneres ersucht wurde, seine Arbeiten fortzusetzen;

WEIST auf die dringenden Probleme HIN, die sich aus der illegalen Zuwanderung und dem illegalen Aufenthalt von Staatsangehörigen dritter Länder in den Mitgliedstaaten ergeben, und vertritt die Auffassung, daß nur ein konzentriertes solidarisches Handeln der Mitgliedstaaten eine Eindämmung oder Verhinderung der unerlaubten Zuwanderung bewirken kann;

UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten gemeinsam gegen kriminelle Schleuserorganisationen vorgehen und es ihnen unmöglich machen müssen, illegale Wanderungsbewegungen in großem Umfang in Gang zu setzen oder zu unterstützen;

VERTRITT angesichts der Tatsache, daß weitere Fortschritte in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten einen verbesserten Informationsaustausch und eine einheitliche Lagebeurteilung erfordern, um die Koordinierung in der gesamten Union in den Bereichen der illegalen Zuwanderung und Rückführung zu verbessern, DIE AUFFASSUNG und BESCHLIESST, daß das CIREFI in einem weiteren Schritt wie folgt fortschreitend ausgestaltet werden sollte:

- Das CIREFI unterstützt die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Erfassung der legalen Zuwanderung, der Verhinderung der illegalen Zuwanderung und des unerlaubten Aufenthalts, der effektiven Bekämpfung der Schleuserkriminalität, der besseren Erkennung von Dokumentenfälschung und der Verbesserung der Rückführungspraxis.
- 2. Das CIREFI tritt regelmäßig zusammen und besteht aus fachkundigen Vertretern der Mitgliedstaaten (Ständige Konferenz), wobei das Generalsekretariat des Rates einen logistischen Unterbau bereitstellt.

3. Unbeschadet der anderen Aufgaben gemäß der Entscheidung der für Einwanderung zuständigen Minister vom 30. November und 1. Dezember 1992 hat das CIREFI im einzelnen die Aufgabe,

3.1. Informationen über

- a) legale Zuwanderung,
- b) illegale Zuwanderung und unerlaubten Aufenthalt,
- c) Einschleusung von Ausländern,
- d) Verwendung ge- und verfälschter Reisedokumente,
- e) Maßnahmen der Grenzbehörden

statistisch unter Verwendung von einheitlichen Formblättern zu erfassen und auf dieser Grundlage regelmäßige und anlaßbezogene Lagebilder zu erstellen, die Aussagen über Trends, Entwicklungen und Veränderungen enthalten;

- 3.2. die gesammelten Informationen zu analysieren, Schlußfolgerungen zu ziehen und gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen;
- 3.3. einen Informationsaustausch über Fragen der Rückführung, insbesondere über Zielländer, Abflugoder Ankunftsflughäfen, Beförderungsunternehmen, Flugrouten, Tarife, Buchungsmöglichkeiten, Beförderungsbedingungen, notwendige Begleitungen, Chartermöglichkeiten sowie über Probleme bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten zu betreiben.

Das CIREFI erstattet dem Rat (Justiz und Inneres) über seine Tätigkeit jährlich Bericht und legt auf Anforderung weitere Berichte vor.

Personenbezogene Daten dürfen nicht verarbeitet, insbesondere nicht an das oder durch das CIREFI weitergegeben werden.

Das CIREFI ist nicht befugt, gegenüber Behörden der Mitgliedstaaten Anordnungen zu treffen.

Durch die Tätigkeit des CIREFI wird eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht berührt.

4. Das CIREFI in der Form der Ständigen Konferenz im Sinne von Nummer 2 tagt regelmäßig oder anlaßbezogen, in der Regel jedoch einmal im

Monat. Wenn möglich sollten die Beratungen angemessen vorbereitet werden und sich auf ein bestimmtes aktuelles Thema von gemeinsamem Interesse beziehen, so daß ein effizienter Informationsaustausch stattfinden kann.

Der Rat bestimmt durch seine zuständigen Gremien Schwerpunkte der laufenden Arbeit des CIREFI im Rahmen der ihm gemäß Nummer 3 zugewiesenen Aufgaben.

Der logistische Unterbau beim Generalsekretariat des Rates unterstützt das CIREFI administrativ und organisatorisch und wirkt bei der inhaltlichen Vorund Nachbereitung der Sitzungen des CIREFI mit. Das Generalsekretariat des Rates sorgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für eine aufgabengerechte Personal und Sachausstattung.

5. Der Rat stellt ferner fest, daß während der Zeit zwischen den Sitzungen des CIREFI als Ständiger Konferenz im Sinne von Nummer 2 die nationalen Zentralstellen der betroffenen Mitgliedstaaten in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, Informationen unmittelbar oder bilateral austauschen. Der Informationsaustausch erfolgt möglichst standardisiert mittels Formblättern oder ereignisabhängig nach vereinbartem Schema.

Die Kosten der nationalen Zentralstellen einschließlich der Kosten für die Kommunikation mit den anderen nationalen Zentralstellen werden von den jeweiligen Mitgliedstaaten getragen.

 Der Rat ist der Ansicht, daß das CIREFI mit der Durchführung der in diesen Schlußfolgerungen festgelegten Aufgaben am 1. Januar 1995 beginnen kann.

ANLAGE IV. 1

LEITLINIEN

für die Ausarbeitung der gemeinsamen Berichte über Drittstaaten

(vom Rat am 20. Juni 1994 angenommener Text)

A. EINLEITUNG

- 1. Die für Einwanderung zuständigen Minister haben wiederholt ihr Interesse an der Erstellung gemeinsamer Berichte über die Lage in bestimmten Herkunftsländern der Asylbewerber bekundet. Ihres Erachtens trägt ein solches Verfahren wesentlich zu einer in sich stimmigen und in der Folge harmonisierten Prüfung der Asylanträge bei.
- Um diesem Ziel voll gerecht werden zu können, müssen die Berichte eine Reihe von Informationen enthalten.
- Es wird vorgeschlagen, daß die Berichte, die von den Botschaften der Mitgliedstaaten in den jeweiligen Drittstaaten erstellt werden, nach Möglichkeit Angaben zu den nachstehend aufgeführten Punkten enthalten.
- 4. Die Berichte sollten eine präzise Gesamtschau der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage des Drittstaats enthalten, ohne zu sehr ins Detail zu gehen. Dabei ist es wichtig, daß sie schnell erstellt werden können.
- 5. Es wurde vereinbart, daß die nachstehenden Leitlinien entsprechend den Gegebenheiten in dem Drittstaat angepaßt werden können, über welchen ein gemeinsamer Bericht angefordert wird. In einigen Fällen wird dies bedeuten, daß der eine oder andere Punkt gestrichen wird. In anderen Fällen können gezielte Fragen hinzugefügt werden, wenn ein entsprechender Informationsbedarf besteht.
- 6. Die Leitlinien können ferner im Lichte der Erfahrungen überarbeitet werden.

B. INHALT DER GEMEINSAMEN BERICHTE

I. Allgemeine politische Lage

- 1. Politische Entwicklung in der jüngsten Zeit.
- Gegenwärtige konkrete Lage in dem betreffenden Land, insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Nach Möglichkeit präzise Angaben über folgende, das Regime charakterisierende Aspekte:
 - freie Wahlen,
 - Mehrparteiensystem,
 - Meinungs- und Versammlungsfreiheit,
 - Religionsfreiheit,
 - Unabhängigkeit der Gerichte,
 - Tätigkeit der Sicherheitsdienste,
 - Lage der Minderheiten.
- b) Sicherheitslage im Land (auch Kriegs- oder Bürgerkriegssituation).

3. Perspektiven

- a) Ist die politische Lage soweit sich dies beurteilen läßt stabil?
- b) Sind politisch wichtige Termine (Wahltermine usw.) bekannt?

II. Allgemeine Lage der Menschenrechte

- 1. Ist das Land Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte beigetreten, und wenn ja, welchen? Wie wendet es die darin enthaltenen Grundsätze in der Praxis an?
- Können die internationalen Menschenrechtsorganisationen in diesem Land die Achtung der Menschenrechte überprüfen?

3. Menschenrechtspraxis

Werden menschenrechtswidrige Handlungen begangen, insbesondere

- a) Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (z. B. gerichtlich verhängte Prügelstrafe, rassisch diskriminierende Gesetzgebung);
- b) häufige Verhängung der Todesstrafe (in Ländern, in denen Todesurteile tatsächlich noch vollstreckt werden);
- c) menschenrechtswidrige Haftbedingungen, willkürliche Festnahmen, Verweigerung der

Freizügigkeit, Verweigerung der Anrufung von Gerichten oder spezifische Maßnahmen gegen politische Häftlinge?

- III. Konkrete Informationen über die Verfolgung von Personen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung
 - 1. Verfolgung durch den Staat
 - a) Bestehen Formen der staatlichen Verfolgung wie beispielsweise Repressalien oder willkürliche Handlungen der Staatsorgane gegenüber bestimmten Personengruppen?
 - b) Umfang der Verfolgung, insbesondere
 - Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit, Freiheit und Religionsfreiheit,
 - außergewöhnlich harte Bedingungen, gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Wehrdienst.
 - sonstige gesellschaftliche Diskriminierungen.
 - 2. Gibt es andere Formen mittelbarer staatlicher Verfolgung (Verfolgungshandlungen von nichtstaatlicher Seite, die aber dem Staat zuzurechnen sind) wie etwa die Weigerung der nationalen Behörden, den Mitgliedern einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, die von Mitbürgern ernstlich bedroht werden, ausreichenden Schutz zu gewähren?

IV. Innerstaatliche Fluchtalternative

(bei Verfolgung)

- 1. Findet die Verfolgung nur in einem Teil des Staatsgebietes statt?
- 2. Kann man dieser Verfolgung dadurch entgehen, daß man sich in einen anderen Teil des Staatsgebietes begibt?

V. Reiseverkehr der Staatsangehörigen

1. Welche Art von Kontrollen nimmt der Staat an seinen Außengrenzen (Land-, See- und Luftweg) bei seinen eigenen Staatsangehörigen vor? Insbesondere, welche Formalitäten haben diese bei der Ein- oder Ausreise zu erfüllen? Werden sie dabei gegenüber anderen Staatsangehörigen diskriminiert? 2. Gibt es nach den vorliegenden Informationen Schlepper, die die Ausreise von Staatsangehörigen des betreffenden Staates organisieren?

VI. Echtheit der Dokumente

- 1. Wie glaubwürdig sind die von den nationalen Behörden ausgestellten Dokumente, die die betreffenden Staatsangehörigen mit sich führen, insbesondere die Reisedokumente?
- 2. Haben die betreffenden Staatsangehörigen leicht Zugang zu gefälschten Dokumenten oder amtlichen Bescheinigungen?

VII. Rückkehr in das Herkunftsland

- Kann einer Person bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland angelastet werden, daß sie in einem anderen Land Asyl beantragt hat, besteht insbesondere die Gefahr von Bestrafung, Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung?
- 2. Welche Haltung nehmen die Behörden des Staates gegenüber ausländischen Staatsbürgern und insbesondere gegenüber Asylbewerbern ein?

VIII. Wirtschaftliche und soziale Lage

Es wäre zweckmäßig, allgemeine Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aufzuzeigen, die die Personen zum Verlassen ihres Landes bewegen können, und etwa Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- 1. Wie stellt sich die derzeitige allgemeine Wirtschaftslage des Landes und gegebenenfalls bestimmter Regionen dar und welche Aussichten bestehen für die künftige Entwicklung?
- 2. Wie hoch ist die derzeitige Arbeitslosigkeit und welche Tendenzen bestehen für die Zukunft?
- 3. Gibt es ein angemessenes soziales Fürsorgesystem?

IX. Ausarbeitung von Berichten über Drittaufnahmeländer

Bei der Ausarbeitung von Berichten über Drittaufnahmeländer sollten die oben aufgeführten Leitlinien für die Herkunftsländer so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wären Angaben zu folgenden Punkten wünschenswert:

 Ist das Land dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli

- 1951 sowie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder einem anderen vergleichbaren Menschenrechtsabkommen beigetreten? Wie wendet es die darin enthaltenen Grundsätze in der Praxis an (Angaben gegebenenfalls in Ergänzung zu denen unter II.1)?
- 2. Kann jeder Angehörige eines Drittstaates im Aufnahmestaat einen Asylantrag stellen? Hat er die Möglichkeit, an der Grenze oder im Hoheitsgebiet um den Schutz der Behörden dieses Landes zu ersuchen, bevor er sich an den Mitgliedstaat wendet, den er um Asyl ersucht? Oder gilt dies nur für Personen bestimmter Staatsangehörigkeit und Herkunft?
- 3. Ist gesichert, daß ihm in diesem Aufnahmeland Aufenthalt gewährt werden kann? Oder gilt dies nur für Personen bestimmter Staatsangehörigkeit und Herkunft?
- 4. Genießt der Asylbewerber einen wirksamen Schutz gegen die Zurückweisung im Sinne des Genfer Abkommens oder kann er in den Genuß dieses Schutzes kommen?

X. Ort und Zeitpunkt der Erstellung des Berichts

Es sollte angegeben werden, wann und wo der gemeinsame Bericht erstellt worden ist.

ANLAGE IV.2

Zweiter Bericht über die Tätigkeit des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Asylfragen (CIREA)

(vom Rat am 20. Juni 1994 angenommener Text)

I. EINLEITUNG

- Die Minister haben auf ihrer Tagung vom 11. und 12. Juni 1992 die Schaffung des CIREA beschlossen. Dessen Hauptaufgabe ist die Erfassung, der Austausch und die Verbreitung von Informationen und die Erstellung einer Asyl-Dokumentation.
- Es ist vorgesehen, daß das CIREA in der Regel zweimal jährlich einen Tätigkeitsbericht für den Rat erstellt. Der erste Bericht wurde den Ministern auf ihrer Tagung am 1. und 2. Juni 1993 in Kopenhagen vorgelegt.
- In diesem zweiten Bericht soll der Verlauf der Arbeiten im zweiten Halbjahr 1993 beschrieben werden.

II. ARBEITEN DES CIREA

Im zweiten Halbjahr 1993 ist das CIREA zu zwei Sitzungen (15. September und 27. Oktober) zusammengetreten; es wird am 13. Dezember eine dritte Sitzung abhalten.

Das CIREA hat sich mit zwei Aufgaben befaßt, und zwar zum einen mit der Erstellung von Regeln für seine Arbeit und zum anderen mit dem Austausch von Informationen über Asylfragen auf Ebene jedes Mitgliedstaats.

A. Regeln für die Arbeitsweise

1. Erstellung eines neuen statistischen Systems

Die Gruppe hat ein neues statistisches System für die Erfassung der Anzahl von Asylbewerbern und der Anzahl der Anerkennungen in jedem Mitgliedstaat erstellt.

Mit diesem System soll den Bestimmungen des zweiten Teils von Artikel 14 Absatz 1 des Dubliner Übereinkommens besser entsprochen werden, in dem insbesondere festgelegt ist, daß die statistischen Daten hinsichtlich der Anzahl der monatlich ankommenden Asylbewerber vierteljährlich zu übermitteln sind. Hiermit wird auch den Vorgaben der Minister, nämlich die Arbeiten des CIREA auf den Austausch statistischer Informationen zu konzentrieren, entsprochen.

Dieses neue System ermöglicht den Mitgliedstaaten einen umfassenderen und genaueren Überblick über die Lage der Asylbewerber in Europa. Zum einen können die Mitgliedstaaten somit die genaue Anzahl der Asylbewerber aus allen Ländern der Welt feststellen. Zum andern wird in Fußnoten die allgemeine Auslegung klargestellt, die die Mitgliedstaaten mehreren in den statistischen Übersichten vorgesehenen Begriffen geben.

In dieser ersten Phase wurde vorgesehen, nur eine relativ begrenzte Anzahl wichtiger Daten auszuwählen, welche die Mitgliedstaaten leicht zusammenstellen können.

Dieses neue statistische System findet ab 1. Januar 1994 Anwendung.

Des weiteren hatte die Gruppe einen Gedankenaustausch über die Angleichung bestimmter statistikrelevanter Begriffe.

2. Leitlinien für die Ausarbeitung der gemeinsamen Berichte über Drittstaaten

Die Minister haben wiederholt den Wunsch geäußert, daß gemeinsame Berichte über die Lage in bestimmten Herkunftsdrittländern der Asylbewerber erstellt werden. Damit diesem Ziel voll entsprochen werden kann, hielt es das CIREA für zweckmäßig, in den Berichten jeweils bestimmte Informationen zusammenzustellen.

Zu diesem Zweck hat das CIREA Leitlinien erstellt, damit in den Berichten eine präzise Gesamtschau der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage des Drittstaates gegeben werden kann, ohne zu sehr ins Detail zu gehen.

Es wurde vereinbart, daß die Leitlinien entsprechend den Gegebenheiten in dem Drittstaat angepaßt werden können, über den ein gemeinsamer Bericht angefordert wird. In einigen Fällen wird dies bedeuten, daß der eine oder andere Punkt gestrichen wird. In anderen Fällen können gezielte Fragen hinzugefügt werden, wenn ein entsprechender Informationsbedarf besteht.

3. Verteilung und Vertraulichkeit der gemeinsamen Berichte über die Situation in bestimmten Drittländern

Das CIREA hat die Frage der Verteilung und der Vertraulichkeit der gemeinsamen Berichte mehrmals geprüft. Ein Konsens dürfte darüber erzielt werden können, daß die gemeinsamen Berichte von den zuständigen nationalen Behörden zusammen mit den ihnen vorliegenden Informationen bei der Bearbeitung von Asylanträgen benutzt werden können, wenn sie dies wünschen.

Je nach den innerstaatlichen Verfahren können diese Berichte den Parteien eines Rechtsstreits zur Kenntnis gebracht werden, wenn gegen eine Entscheidung einer für Asyl- oder Ausländerfragen zuständigen Behörde Rechtsmittel eingelegt werden.

4. Verfahren für die Erstellung der Berichte im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Beurteilung der Lage in Drittländern

Nach Ansicht des CIREA ist es wichtig, daß ein rasches Verfahren zur Erstellung von gemeinsamen Berichten über die Lage in Drittländern eingeführt wird.

Zu diesem Zweck hat es die Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren in den verschiedenen Phasen, dem Beschluß über die Ausarbeitung eines gemeinsamen Berichts, der Erstellung durch die Vertretungen der Mitgliedstaaten in einem bestimmten Drittland und der Übermittlung nach Fertigstellung an das CIREA über die entsprechenden Gremien eingehend geprüft.

B. Informationsaustausch

1. Lage in den Herkunftsländern der Asylbewerher

Das CIREA hat die Lage in Äthiopien/Eritrea und Rumänien anhand gemeinsamer Berichte, die von den Vertretern der Zwölf vor Ort erstellt und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) abschließend überarbeitet wurden, eingehend geprüft.

Die Aussprache, die sich für die Mitgliedstaaten als sehr nützlich erwies, ermöglichte informelle Konsultationen, mit denen eine Koordinierung der Asylpraktiken und -politiken erleichtert werden sollte.

Damit wurde ein Beitrag zu der allgemeinen Erörterung der Frage, wie die Mitgliedstaaten Artikel 1 Abschnitt A des Genfer Abkommens anwenden sollten, geleistet. Des weiteren hatte das CIREA Gelegenheit zu einem Gedankenaustausch über die Asylbewerber aus anderen Regionen, wie zum Beispiel Kosovo-Albaner.

2. Neue Liste gemeinsamer Berichte über Drittstaaten

Es wurde vereinbart, die EPZ um die Erstellung gemeinsamer Berichte über fünf weitere Drittstaaten (Bulgarien, China, Irak, Vietnam, Zaire) zu ersuchen.

Ein entsprechender Antrag wird zu gegebener Zeit auch für die Türkei und Nigeria gestellt.

3. Prüfung der Unterschiede bei der Anzahl genehmigter Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus

Das CIREA hatte einen Gedankenaustausch über die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedliche Anzahl positiv beschiedener Anträge und die Gründe, die dazu führten.

Hierbei prüfte es vorranig die Lage in den Drittstaaten, aus denen die meisten Asylbewerber in der Europäischen Union stammen.

Diese Tätigkeit stellt eine der Hauptaufgaben des CIREA dar, das dadurch einen Beitrag zu der umfassenden Debatte über die Anwendung des Artikels 1 Abschnitt A des Genfer Abkommens durch die Mitgliedstaaten leisten kann.

- 4. Demarchen bei den Behörden von Drittländern
 - a) Es zeigte sich, daß in einigen Mitgliedstaaten ein erheblicher Anstieg der Anzahl chinesischer Asylbewerber zu verzeichnen ist.

Ausgehend von einer Untersuchung des CIREA hat die AD-hoc-Gruppe "Einwanderung" beschlossen, die EPZ um Demarchen bei den chinesischen Behörden zu ersuchen, damit die Rückkehr abgelehnter chinesischer Asylbewerber erleichtert wird. Ein diesbezügliches Argumentationsschema wird zur Zeit erstellt.

- b) Es wurde ferner vereinbart, bei den vietnamesischen Behörden Demarchen zu unternehmen; ein entsprechender Antrag ist der EPZ übermittelt worden. Die Arbeiten zur Erstellung eines Argumentationsschemas sind ebenfalls im Gange.
- 5. Dauer der Prüfung von Asylanträgen

Die CIREA hat einen Überblick über die durchschnittliche Dauer der Prüfung von Asylanträgen und der entsprechenden Entscheidungs- und Rechtsmittelverfahren in jedem Mitgliedstaat erstellt.

Aufgrund der jüngsten Änderungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich auf die Dauer der Prüfung der Asylanträge auswirken werden, kam die Gruppe überein, die Lage später erneut zu prüfen.

6. Zusammenarbeit mit dem Dokumentationsund Forschungszentrum des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (CDR/HCR)

Im Anschluß an die Beschlüsse der Minister vom 1. und 2. Juni 1993 hat das CIREA zusammen mit dem CDR/HCR die praktischen Grundlagen geschaffen, um die geschlossene Kooperationsvereinbarung durchzuführen.

Es wurde vereinbart, ein sechsmonatiges Pilotprojekt zwischen dem CIREA und dem CDR durchzuführen.

7. Informationserfassung

Die Erfassung von Informationen über die Lage im Bereich der Asylpraktiken und -politiken ist für die Arbeiten des CIREA von ganz besonderer Bedeutung.

In jeder Sitzung haben die Mitgliedstaaten praktische Informationen über wichtige Aspekte ausgetauscht, wie die Anzahl der in ihren Ländern gestellten Asylanträge, die Aufteilung nach den wichtigsten Nationalitäten, die zur Prüfung vorliegenden Gesetzesentwürfe, die neuen Rechtsvorschriften sowie die wichtigsten Änderungen in ihrer Asylpraxis.

Des weiteren hatte das CIREA einen umfassenden und eingehenden Gedankenaustausch über die Änderungen der Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten, im besonderen in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Belgien, Griechenland und Portugal.

III. KÜNFTIGE ARBEITEN

Das CIREA wird sich bei seinen weiteren Arbeiten um die endgültige Erstellung der Regeln bemühen, die seine Arbeitsweise und die Verbesserung des Informationsaustauschs über Asylfragen betreffen.

In diesem Zusammenhang vertritt das CIREA die Ansicht, daß alle Arbeiten fortzuführen sind, die eine effiziente Abstimmung hinsichtlich des Begriffs des Flüchtlings gemäß der Definition nach Artikel 1 Abschnitt A des Genfer Abkommens ermöglichen.

Das CIREA ist sich darüber im klaren, daß die Arbeiten parallel zu den Arbeiten der Gruppe "Asyl" stattfinden, in der zur Zeit Beratungen über die Erstellung diesbezüglicher Leitlinien geführt werden, und somit die Beratungen dieser Gruppe hilfreich ergänzen. Im übrigen sei daran erinnert, daß die Minister auf ihrer Tagung am 11. und 12. Juni 1992 in Lissabon beschlossen haben, daß das CIREA seine Arbeiten zunächst vorläufig aufnimmt.

Da der Vertrag über die Europäische Union in Kraft getreten ist, ist zu gegebener Zeit ein Rechtsakt zu erlassen, um das CIREA in diesen neuen Rahmen einzufügen.

ANLAGE IV.3

Bereits zur Visumerteilung befugte Honorarkonsuln, die im Rahmen einer Übergangsregelung einheitliche Visa erteilen dürfen

(vom Rat am 20. Juni 1994 angenommener Text)

Honorarkonsuln dürfen keine einheitlichen Visa erteilen. Jedoch sollen bestimmte, bereits entsprechend ermächtigte Honorarkonsuln von Dänemark und den Niederlanden im Rahmen einer Übergangsregelung weiterhin einheitliche Visa erteilen dürfen.

Dies gilt für die Honorarkonsuln in folgenden Städten:

- a) Dänemark
 - Malmö (Schweden)
 - Göteborg (Schweden)
 - Stavanger (Norwegen)
- b) Niederlande
 - Nassau (Bahamas)
 - Manama (Bahrain).

Die in den Buchstaben a) und b) genannten Ermächtigungen gelten für 3 Jahre vom Inkrafttreten der Regelung an.